

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Referentenentwurf des BMF für ein
Versicherungssanierungs-, -abwicklungs- und
-aufsichtsänderungsgesetz (VSAAG)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Finanzregulierung

E-Mail
Finanzregulierung@gdv.de

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Zentrale Forderungen zum Abwicklungsfonds im SAGV-E und zu den Sicherungsfonds im VAG-E.....	5
1.1 Abwicklungsfonds	5
1.2 Sicherungsfonds für die Lebensversicherung	8
1.3 Neuer Sicherungsfonds für die Schaden-/ Unfallversicherung.....	10
1.4 Weitere Regelungen zu den Sicherungsfonds.....	13
1.5 Zuständigkeiten im VAG.....	14
1.6 Mitwirkungspflichten der Sicherungsfonds.....	14
2. Weitere Anmerkungen zum SAGV-E und VAG-E.....	15
2.1 Abwicklung und Bewertung	15
2.2 Abwicklungsinstrumente	16
2.3 Planungsanforderungen	18
2.4 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit	21
2.5 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.....	22
3. Anmerkungen zu den weiteren Änderung des VAG zur Umsetzung des Solvency-II-Reviews	23
3.1 Volatilitätsanpassung.....	23
3.2 Proportionalität.....	24
3.3 Reporting	25
3.4 Governance und Risikomanagement.....	26
4. Anmerkungen zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.....	28
Anhang.....	29
A1 Zusätzliche Änderungsvorschläge zum VAG.....	29
A2 Weitere Anmerkungen und redaktionelle Hinweise zum Referentenentwurf.....	33

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Weiterentwicklung des bestehenden europäischen Versicherungsaufsichtsrahmens (**Solvency II**) und unterstützt die damit verfolgten Ziele. Die neue Richtlinie zu Sanierung und Abwicklung (**IRR**D) ist hingegen zu komplex und verursacht immensen unnötigen Aufwand.

Mit der vorliegenden Stellungnahme nimmt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft die Gelegenheit wahr, sich an der Verbändeanhörung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen für ein **Versicherungssanierungs-, -abwicklungs- und -aufsichtsänderungsgesetz** (VSAAG) zur Umsetzung der IRRD und der Änderungsrichtlinie zu Solvency II zu beteiligen.

Generell tritt der Verband für eine **Eins-zu-eins-Umsetzung** der Vorgaben aus den beiden Richtlinien ohne darüber hinaus gehende Anforderungen („Gold-plating“) und zusätzliche Belastungen für die Branche ein. Es wird daher begrüßt, dass der Entwurf für die Sicherungsfonds **keine neuen bzw. zusätzlichen Vorfinanzierungsverpflichtungen** vorsieht. Dies trägt den unterschiedlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Strukturen in den verschiedenen Sparten Rechnung, vermeidet unnötige finanzielle Belastungen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Versicherer.

Leider führen aber sowohl der Entwurf für das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz für Versicherungen (SAGV-E) als auch die Änderungen im VAG-E zu den Sicherungsfonds dennoch zu zusätzlichen, nicht erforderlichen Belastungen. Bei der Umsetzung der IRRD im SAGV-E gehen die Vorgaben zudem teilweise über das nach EU-Recht erforderliche Maß hinaus.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang der geplante **Abwicklungsfonds** im SAGV-E zu sehen. Dieser geht mit einer spartenübergreifenden ex-post-**Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen** über eine Minimalumsetzung der IRRD hinaus und steht überdies im Widerspruch zum Spartentrennungsgrundsatz.

Kritisch zu bewerten sind auch die Finanzierungsregelungen zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherung. Die Neuregelungen werden u. a. mit dem gleichzeitigen Wegfall der bestehenden Selbstverpflichtungserklärung der Branche begründet. Leider wird diese Selbstverpflichtungserklärung im Gesetz nicht vollständig umgesetzt. So soll die Verteilung von Verlusten bei der Übertragung von Versicherungsbeständen auf den Sicherungsfonds zu Lasten der Mitglieder des Sicherungsfonds und ihrer Versicherungsnehmer geändert werden. **Klarstellungsbedürftig** ist zudem die Neuregelung zur Höhe der Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherung. Die bisher bestehenden Obergrenzen für die Sonderbeiträge sollten fortgelten und aus Gründen der Rechtssicherheit

direkt in das Gesetz aufgenommen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die bisherigen Regelungen geändert werden sollten. Der deutsche Sicherungsfonds für die Lebensversicherung gilt schon jetzt als „Goldstandard“ in Europa.

Auch bei dem neu zu errichtenden Sicherungsfonds in der Schaden-/Unfallversicherung sollte eine effektive Begrenzung der Sonderbeiträge in das Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum der **Abwicklungsbehörde** die Aufsicht über die Sicherungsfonds und damit **die Zuständigkeit für das gesamte Verfahren einer Bestandsübertragung nach den Regeln des VAG** übertragen werden soll. Das geht über eine durch die Umsetzung der Richtlinie gebotene „technische Anpassung“ hinaus. Es sind zudem umfassende **Mitwirkungspflichten der Sicherungsfonds** u. a. bei der Abwicklungsplanung, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, der Vorbereitung und Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Vorgaben finden in der Richtlinie keine Entsprechung.

Die Gesetzesvorgaben im Bereich der **präventiven Planungsanforderungen** zur Sanierung und Abwicklung orientieren sich weitgehend an den Regelungen der IRRD. Allerdings sehen § 10 und § 34 Abs. 5 SAGV-E Verordnungsermächtigungen zur Konkretisierung von Art, Umfang, Format, Zeitpunkt sowie Form der Anzeige- und Meldepflichten der Unternehmen im Hinblick auf die präventiven Sanierungs- bzw. Abwicklungspläne vor. Hier besteht die Gefahr, dass zusätzliche Inhalte, weitergehende Formate, erweiterte Datensätze oder erhöhte Frequenzen auf nachgelagerter Ebene national festgelegt werden könnten. Darüber hinaus dürfte in der Gesetzesfolgenabschätzung die **Aufwandsschätzung für die Wirtschaft** in Bezug auf die Erstellung und laufende Aktualisierung der präventiven Gruppensanierungspläne der Versicherungsgruppen, die überwiegend betroffen sein werden, **deutlich zu niedrig sein**.

Auch bei der Umsetzung der **Änderungen der Solvency-II-Richtlinie** geht der Referentenentwurf an mehreren Stellen über eine reine Umsetzung der Vorgaben hinaus. So wird der BaFin ermöglicht, zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung der Volatilitätsanpassung zu stellen. Zudem werden kleine, nicht-komplexe Versicherer (SNCU) nicht von der Prüfungspflicht der Solvabilitätsübersicht befreit. Beides sollte noch angepasst werden.

Im Folgenden wird näher auf diejenigen Aspekte des Referentenentwurfs eingegangen, bei denen der Entwurf **über eine reine Eins-zu-eins-Umsetzung hinausgeht und aus Sicht des Verbandes Anpassungen geboten sind**. Im Anhang finden sich zusätzliche Anliegen zum VAG, die noch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden sollten, sowie weitere Anmerkungen und redaktionelle Hinweise zum Referentenentwurf.

1. Zentrale Forderungen zum Abwicklungsfonds im SAGV-E und zu den Sicherungsfonds im VAG-E

1.1 Abwicklungsfonds

Der Referentenentwurf sieht für die Umsetzung der IRRD-Vorgaben zu Finanzierungsmechanismen (Art. 81 IRRD) einen gesonderten Teil 8 mit 30 (!) Einzelvorschriften vor. Kernelement ist die Errichtung eines **Abwicklungsfonds** (§ 168 SAGV-E). Dieser soll nicht nur dem Ausgleich von möglichen Schlechterstellungen von Anteilseignern, Versicherungsnehmern, Begünstigten, Anspruchsberechtigten und anderen Gläubigern durch die Abwicklung gegenüber einem regulären Insolvenzverfahren („No creditor worse off – NCWO“) dienen. Er soll vielmehr auch für die **Finanzierung der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen** herangezogen werden können (§ 171 Nr. 2 SAGV-E). Die Begründung stützt sich in diesem Zusammenhang auf die Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts gemäß Art. 81 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD sowie die Definition eines Finanzierungsmechanismus gemäß Art. 2 Nr. 27 IRRD.

Zur Minimalumsetzung reicht gemäß Art 81 IRRD eine Entschädigung der Gläubiger bei einer Schlechterstellung durch eine Abwicklung im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverfahren, d. h. für das o. g. NCWO-Szenario. Die Heranziehung des Finanzierungsmechanismus zur Abwicklungsfinanzierung geht nicht nur über diese Mindestumsetzung der Richtlinie hinaus. Sie überdehnt auch die Grenzen des Mitgliedstaaten-Wahlrechts gemäß Art. 81 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD. Die Mitgliedstaaten können danach zwar die Möglichkeit vorsehen, die Finanzierungsmechanismen auch zur Deckung anderer Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu nutzen, soweit die Nutzung von Finanzierungsmechanismen für das Erreichen der Abwicklungsziele erforderlich ist. Von der Richtlinie erfasst sind unter bestimmten Voraussetzungen damit nur die Kosten im Zusammenhang mit der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten. Die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen geht weit über eine bloße Kostenübernahme hinaus, weil sie insbesondere auch mögliche Unterdeckungen des Versicherungsbestandes ausgleichen soll.

→ Die Regelungen zum Abwicklungsfonds sollten daher komplett gestrichen werden. Stattdessen sollte lediglich eine (Mindest-) Umsetzung des Art. 81 IRRD erfolgen. Hierfür wäre es ausreichend, die Finanzierung auf eine potenzielle NCWO-Entschädigung zu begrenzen. Statt der Errichtung eines Abwicklungsfonds wäre hierfür eine Umlageverpflichtung ausreichend. Diese würde sich an die Mitglieder des betroffenen Sicherungsfonds und nicht – wie in § 184 Abs. 2 SAGV-E vorgesehen – an alle hier zugelassenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie inländischen Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens richten.

Die folgenden Anmerkungen zum Abwicklungsfonds erfolgen unter der Annahme, dass der Abwicklungsfonds beibehalten wird.

Kein Zugriff der Abwicklungsbehörde auf die Mittel des Sicherungsfonds

Der durch § 173 SAGV-E angeordnete **Zugriff der Abwicklungsbehörde auf die Mittel des Sicherungsfonds** zum Ausgleich von Unterdeckungen geht über die Vorgaben der IRRD hinaus. Die Richtlinie sieht nicht vor, dass Finanzierungsmechanismen genutzt werden können, um Verluste von Versicherungsnehmern, Begünstigten und Anspruchsberechtigten aufzufangen (siehe oben). Zudem ist zu bezweifeln, ob die Finanzierung einer Unterdeckung mit Mitteln des Sicherungsfonds dem Abwicklungsziel des Schutzes der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 SAGV-E) förderlich ist. Die Heranziehung dieser Mittel schmälert den Anspruch der Versicherungsnehmer der Mitglieder des Sicherungsfonds auf die Überschussbeteiligung zugunsten der Versicherungsnehmer des abzuwickelnden Versicherungsunternehmens. Das Kollektiv der Versicherungsnehmer soll bei ökonomischer Betrachtungsweise in Anspruch genommen werden, um die Versicherungsnehmer des abzuwickelnden Versicherungsunternehmens schadlos zu halten. Das kann nicht im Sinne der Zielsetzung der IRRD sein.

→ § 173 SAGV-E sollte gestrichen werden.

Keine Aufhebung der Spartenentrennung

Die **Beitragspflicht zum Abwicklungsfonds** soll alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Unions-Zweigniederlassungen eines Drittstaatsunternehmens treffen (§ 184 Abs. 2 SAGV-E). Der Abwicklungsfonds wird demnach für den gesamten Versicherungssektor errichtet und soll spartenübergreifend genutzt und finanziert werden. Das widerspricht dem Grundsatz der Spartenentrennung gemäß § 8 Abs. 4 VAG. Der Zweck des Spartenentrennungsprinzips besteht in der Trennung der Vermögensmassen, damit die Leistungsfähigkeit einer Sparte nicht durch besondere Risiken einer anderen Sparte gefährdet werden. Dieser Schutzzweck wird durch die spartenübergreifende Finanzierung des Abwicklungsfonds unterlaufen. Daran ändert auch der Versuch einer angemessenen Verteilung des Mittelbedarfs auf die Versicherungssparten (§ 191 SAGV-E) nichts.

→ Die Beitragspflicht sollte auf die übrigen Mitglieder des Sicherungsfonds beschränkt werden, dem auch das abzuwickelnde Versicherungsunternehmen angehört.

Keine wahlweise Finanzierung über Artikel 81 IRRD hinaus

§ 94 SAGV-E ermächtigt die Abwicklungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 222h SAGV-E zur **Herabsetzung der Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen** oder zur Anordnung von **Maßnahmen des Abwicklungsfonds**, wenn nach einer Übertragung auf den Sicherungsfonds gemäß § 93 VAG-E die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

- Die wahlweise Anordnung von Maßnahmen des Abwicklungsfonds durch die Abwicklungsbehörde sollte gestrichen werden, da eine Abwicklungsfinanzierung über Finanzierungsmechanismen über die Vorgaben nach Art. 81 IRRD hinausgeht. In der Begründung zu § 94 SAGV-E sollte zudem herausgestellt werden, dass die Bezugnahme „auf den Zeitraum nach Erlass einer Abwicklungsanordnung“ die Situation beschreibt, in der eine vorherige Unterdeckung des Versicherungsbestandes durch Anwendung des Instruments der Herabschreibung nach §§ 96 SAGV-E ff. bereits ausgeglichen wurde (§§ 93 Abs. 3 i. V. m. 56 Abs. 1 SAGV-E). Dies würde im Einklang mit der IRRD stehen, vgl. Art. 34 IRRD.

Festlegung der Obergrenzen für den Abwicklungsfonds im Gesetz

Die Abwicklungsbehörde soll gemäß § 193 Abs. 1 SAGV-E die Beitragserhebung auf mehrere Kalenderjahre verteilen, sofern die Erhebung des Mittelbedarfs innerhalb des laufenden Kalenderjahres die Beitragspflichtigen unzumutbar belasten würde. § 193 Abs. 2 SAGV-E sieht vor, dass das BMF durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen in Bezug auf die Verteilung von Beiträgen zum Abwicklungsfonds auf mehrere Jahre sowie die Festlegung einer Obergrenze für die Zahlung pro Kalenderjahr festlegen kann. Das BMF kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.

- Die Festlegung von Obergrenzen ist unabdingbar, um den Versicherungssektor in Deutschland nicht insgesamt zu gefährden. Eine solche grundsätzliche und wesentliche Frage kann daher auch nicht durch Rechtsverordnung geregelt werden, sondern nur im Gesetz selbst. In keinem Fall kann dies durch eine Rechtsverordnung der Abwicklungsbehörde erfolgen, also durch die Behörde, die für die Abwicklungsmaßnahmen und die Beitragsberechnungen zuständig ist.

1.2 Sicherungsfonds für die Lebensversicherung

Überblick über die aktuelle Situation

Versicherungsunternehmen, die dem gesetzlichen Sicherungsfonds angehören, sind verpflichtet, Beiträge an den Sicherungsfonds zu leisten. Die laufenden Jahresbeiträge betragen insgesamt für alle dem Sicherungsfonds angehörenden Lebensversicherer 0,2 Promille der Summe ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen, bis 1 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erreicht sind. Darüber hinaus können Sonderbeiträge bis zur Höhe von 1 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erhoben werden, wenn dies zur Durchführung der Aufgaben des gesetzlichen Sicherungsfonds erforderlich ist.

Reichen die durch die Beiträge aufgebauten Mittel des gesetzlichen Sicherungsfonds nicht aus, um die Fortführung der Versicherungsverträge eines auf den gesetzlichen Sicherungsfonds übertragenen Versicherungsbestandes zu gewährleisten, setzt die Aufsichtsbehörde die Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5 % der vertraglich garantierten Leistungen herab.

Sofern nach vollständiger Verwendung der Jahres- und Sonderbeiträge des gesetzlichen Sicherungsfonds und nach Kürzung der garantierten Leistungen aus den Verträgen um 5 % eine Fortführung der Verträge nicht gewährleistet ist, haben sich die deutschen Lebensversicherer in einer sogenannten Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, dem gesetzlichen Sicherungsfonds darüberhinausgehende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese können je Kalenderjahr und je Versicherungsfall bis zur Höhe von zwei Sonderbeiträgen angefordert werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen – bestehend aus Jahresbeiträgen, gesetzlichen Sonderbeiträgen und den zusätzlichen Beiträgen aus der Selbstverpflichtung – beträgt kumuliert 1 % der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Lebensversicherer. Das Zusammenspiel von Beiträgen, Leistungsherabsetzung und Selbstverpflichtung schafft einen fairen Ausgleich.

Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen

§ 222h Abs. 2 VAG-E ermächtigt die Abwicklungsbehörde bei Übertragung eines Versicherungsbestands auf den Sicherungsfonds für die Lebensversicherung zur **Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen** um maximal 5 %. Voraussetzung ist, dass sich nach Übertragung herausstellt, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen. Klargestellt wird auch, dass zu diesen Mitteln des Sicherungsfonds die Sonderbeiträge i. H. v. 9 Promille der Summe der

versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen zählen (vgl. § 226 5 Nr. 1 VAG-E). Dementsprechend sind die Verluste im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage vorrangig vom Sicherungsfonds bzw. mittelbar von den Versicherungsnehmern seiner Mitglieder zu tragen. Die Selbstverpflichtungserklärung sieht aktuell vor, dass die zusätzlichen Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds erst nach Herabsetzung der Verpflichtungen aus den übertragenen Verträgen um maximal 5 % (§ 222 Abs. 5 VAG) mobilisiert werden können. Diese interessengerechte Lastenverteilung wird gesetzlich zum Nachteil der Mitglieder des Sicherungsfonds und deren Versicherungsnehmer abgeändert. Das steht im Widerspruch zum Abwicklungsziel des kollektiven Schutzes der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten.

→ Die Herabsetzung sollte spätestens dann angeordnet werden, wenn sich nach der Erhebung von Sonderbeiträgen in Höhe von 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Mitglieder des Sicherungsfonds herausstellen sollte, dass die Mittel des Sicherungsfonds nicht ausreichen, um den mit dem Einsatz des Sicherungsfonds verfolgten Zweck zu erreichen. Dies würde der derzeitigen Haftstrecke entsprechen.

Begrenzung der Sonderbeiträge erforderlich

§ 226 Abs. 5 Nr. 1 VAG-E setzt die Höhe der Sonderbeiträge zum Sicherungsfonds für die Lebensversicherung von aktuell maximal 1 Promille auf zukünftig maximal **9 Promille der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Mitglieder des Sicherungsfonds** herauf. Damit soll laut Gesetzesbegründung die bisher durch freiwillige Selbstverpflichtungen vorgesehene Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel in die gesetzliche Regelung des Sicherungs- und Abwicklungsfinanzierungsmechanismus integriert werden. Diese Begründung wirft Fragen auf. Die Selbstverpflichtungserklärung sieht keine Bereitstellungsverpflichtung der Mitglieder des Sicherungsfonds in dieser Höhe vor. Der Betrag entspricht bei kumulierter Betrachtung mit den Jahresbeiträgen zum Sicherungsfonds zwar der in § 1 Nr. 3 der Selbstverpflichtungserklärung festgelegten Höchstgrenze der Inanspruchnahme der Mitglieder des Sicherungsfonds. Dem Wortlaut des Entwurfs und der Begründung sind aber keine belastbaren Indizien für die Annahme zu entnehmen, dass eine solche Haftungshöchstgrenze geregelt werden soll. Die aktuelle Regelung zu den Sonderbeiträgen sieht vielmehr keine Begrenzung pro Jahr und pro Fall vor. Es bedarf keiner Erläuterung, dass eine Beibehaltung dieser Prämisse bei einem Sonderbeitrag von 9 Promille geeignet ist, eine Systemkrise auszulösen. 9 Promille entsprechen zum einen ca. der Hälfte des handelsrechtlichen Eigenkapitals aller Lebensversicherungsunternehmen, zum anderen lagen die Zuführungen zur RfB (Überschussbeteiligung) in der Lebensversicherung in 8 der letzten 15 Jahre unterhalb von 9 Promille.

- Im Ergebnis sollte verhindert werden, dass es zu einer Ausweitung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Sicherungsfonds über die bereits umfangreichen aktuellen Regelungen und Selbstverpflichtungen hinauskommt. Dementsprechend sollte im Gesetzestext zu § 226 VAG-E klar gestellt werden, dass
- die Erhebung von Sonderbeiträgen pro Kalenderjahr und Sicherungsfall auf maximal 3 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder begrenzt ist und
 - keine Sonderbeiträge mehr erhoben werden, wenn der Gesamtbetrag der Verpflichtungen der Mitglieder einschließlich der Jahresbeiträge zum Sicherungsfonds 10 Promille ihrer versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen erreicht oder übersteigt.
 - Dies steht unter der unabdingbaren Prämisse, dass die bisherige Regelung zur Herabsetzung der vertraglich garantierten Leistungen aufrechterhalten wird (siehe oben). Anderenfalls muss der zusätzlichen Belastung für die Mitglieder des Sicherungsfonds dadurch Rechnung getragen werden, dass die Erhebung von Sonderbeiträgen pro Kalenderjahr und Sicherungsfall auf 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen begrenzt wird.

1.3 Neuer Sicherungsfonds für die Schaden-/ Unfallversicherung

Begrenzung der Sonderbeiträge

Für den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sollen – nach Ausschöpfung der Vermögensgegenstände des Versicherungsunternehmens in Schieflage – Sonderbeiträge in Höhe von bis zu **1 % der gebuchten Bruttobeitragseinnahmen** der Sparte erhoben werden können (§ 226 Abs. 5 Nr. 3 VAG-E). Diese Obergrenze ist deutlich zu hoch. Im langfristigen Mittel hat die Sparte eine Combined Ratio von 96,3 % erzielt, d. h. 100 Euro Beitrag standen Kosten und Schadenaufwendungen i. H. v. 96,30 Euro gegenüber. In einzelnen Jahren lag diese Quote branchenweit sogar über 100 %. Die Deckelung würde also einerseits bereits an die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit der Branche gehen. Andererseits werden dem Sicherungsfonds im Sicherungsfall bereits das Sicherungsvermögen des Unternehmens in Schieflage übertragen sowie je nach Bedarf alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der Versicherungsforderungen erforderlich sind (§ 222c Abs. 1 Nr. 5 VAG-E). Somit bleibt fraglich, weshalb Sonderbeiträge in der vorgesehenen Höhe erforderlich sein sollten.

- Die Obergrenze sollte daher von 1 % auf **0,5 %** reduziert werden. Ferner sollen jährlich maximal **0,5 %** und pro Fall maximal **0,25 %** eingezogen werden können. Damit wäre gewährleistet, dass ein Fall nicht bereits das gesamte zur Verfügung stehende Kapital aufzehrt.

Keine Sonderregeln für UBR und Renten

Laut Entwurf sollen Forderungen aus Verträgen auf den Sicherungsfonds für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen übergehen (§ 222c Abs. 1 VAG-E). Außerdem sollen Verträge für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr sowie Rentenansprüche i. S. d. § 162 VAG übertragen werden (§ 222c Abs. 1 Nr. 2 und 3 VAG-E). Sie würden dann weiterbestehen und nicht gemäß § 316 VAG kapitalisiert. Richtig ist, dass auch diese auf den Sicherungsfonds übertragen werden, damit die Ansprüche nicht in die Insolvenzmasse fallen. Wir halten es jedoch für erforderlich, die Kapitalisierung i. S. d. § 316 VAG zu erhalten. Anderenfalls würde für eine vergleichsweise sehr geringe Anzahl an Verträgen bzw. Ansprüchen ein unverhältnismäßiger Aufwand für den Sicherungsfonds entstehen. Die Bedeutung von UBR-Policen für die Vorsorge ist allein schon aufgrund ihrer deutlich geringeren Laufzeiten mit der einer Lebens-Police nicht vergleichbar. Den Kunden entstünde hierdurch kein finanzieller Nachteil; das Eingreifen des Sicherungsfonds hätte auch in diesem Bereich erhebliche Vorteile für sie.

- § 222c Abs. 1 Nr. 2 und 3 VAG-E sollte dahingehend angepasst werden, dass die Verträge bzw. Ansprüche nach Übergang auf den Sicherungsfonds entsprechend § 316 VAG erlöschen und kapitalisiert werden.

Eigene Regelung zum Erlöschen der Verträge

Der Referentenentwurf enthält keine Vorschriften zum Erlöschen der Verträge, die im Versicherungsunternehmen verbleiben. Diese würden daher gemäß § 16 Abs. 1 VVG ein Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen. Dies könnte zu Schwierigkeiten führen, sofern zwischen Sicherungsfall und Eröffnung längere Zeit vergeht (erst recht, wenn ein Insolvenzverfahren gar nicht eröffnet wird), denn neue Schäden werden auf den Sicherungsfonds übertragen, solange die Verträge laufen (§ 222c Abs. 1 Nr. 1 VAG-E). Die zugehörigen Prämien werden jedoch grundsätzlich weiter an das Versicherungsunternehmen gezahlt. Die Deckungslücke würde somit für den Sicherungsfonds immer größer, je länger die Verträge weiterlaufen. Es erscheint auch denkbar, dass sich die Einleitung des Insolvenzverfahrens verzögert. Nach der Gesetzesbegründung ist etwa § 312 Abs. 1a VAG-E so zu verstehen, dass der Insolvenzantrag trotz Vorliegen der Insolvenzgründe verzögert gestellt werden kann, wenn die Abwicklungsbehörde noch prüft.

- Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der die Verträge spätestens drei Monate nach Feststellung des Sicherungsfalls erlöschen. Zumindest sollte geregelt werden, dass zu den zu übertragenden Vermögenswerten nach § 222c Abs. 1 Nr. 5 VAG-E regelmäßig auch die einlaufenden Prämieinnahmen bis zum Erlöschen der Verträge gehören.

Keine Befugnis zur Umgestaltung von passiven Rückversicherungsverträgen

§ 222b Abs. 1 Satz 3 sowie § 222c Abs. 1 Satz 3 VAG-E ermächtigt die Abwicklungsbehörde im Sicherungsfall, passive Rückversicherungsverträge des abzuwickelnden Unternehmens umzugestalten. Satz 4 fokussiert diese Befugnis auf die Anpassung der üblicherweise getroffenen Saldierungsvereinbarungen zwischen Erst- und Rückversicherer. **Laut Begründung soll ein Gleichklang mit** dem nach § 130 Abs. 2 Satz 2 VAG bestehenden Aufrechnungsverbot in der Insolvenz hergestellt werden. Die Zielrichtung der Regelung ist nachvollziehbar. Der Sicherungsfonds muss sich auf die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Forderungen, die dem übertragenen Sicherungsvermögen zuzuordnen sind, verlassen können. Dem trägt die Ermächtigung zum Eingriff in eine Saldierungsvereinbarung und die damit einhergehende Anwendbarkeit des Aufrechnungsverbots gemäß § 130 Abs. 2 Satz 2 VAG bereits ausreichend Rechnung, wenn auch die berechtigten Interessen des Rückversicherungsunternehmens im Rahmen der Ermessensentscheidung der Abwicklungsbehörde angemessene Berücksichtigung finden. Einer weiter reichenden Befugnis der Abwicklungsbehörde, alle oder einzelne Regelungen der Rückversicherungsverträge mit privatrechtsgestaltender Wirkung umzugestalten, bedarf es dagegen nicht. Eine derart unbeschränktes Eingriffsrecht steht auch einem Insolvenzgericht im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nicht zu.

- Es wird angeregt, § 222b Abs. 1 Satz 3 sowie § 222c Abs. 1 Satz 3 **VAG-E** zu streichen und den in der Begründung klargestellten Verhältnismäßigkeitsvorbehalt von Eingriffen der Abwicklungsbehörde in die Saldierungsvereinbarung zwischen Erst- und Rückversicherer im **Wortlaut des § 222b Abs. 1 Satz 4** sowie § 222c Abs. 1 Satz 4 VAEG-E zu übernehmen.

Herabschreibung vor Übertragung

Es sollte – entsprechend § 222h Abs. 2 VAG-E für die Lebensversicherung – geregelt werden, dass zunächst die Ansprüche der Versicherungsnehmer auf die Höhe der übertragenen Vermögensgegenstände zu kürzen sind, falls die übertragenen Vermögensgegenstände nicht genügen sollten, um die Anforderungen an das Sicherungsvermögen zu bedecken. Dabei soll eine Höchstgrenze von 10 % gelten.

Ansprüche Dritter aus Haftpflichtversicherung sowie der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sollten ausgenommen sein, da dort Ansprüche Dritter betroffen sind. Eine solche Regelung würde dafür sorgen, dass eine hohe Bonität des Versicherers weiterhin als Wettbewerbsvorteil erhalten bleiben kann.

→ Eine entsprechende Regelung zur Herabschreibung sollte in § 222h VAG-E ergänzt werden.

1.4 Weitere Regelungen zu den Sicherungsfonds

Kein Ausgleichsmechanismus zwischen dem Sicherungsfonds und dem übertragenden Unternehmen

Mit § 222i VAG-E soll ein **Ausgleichsmechanismus zwischen dem Sicherungsfonds und dem übertragenden Unternehmen** in Anlehnung an den für das Abwicklungsverfahren geltenden No-Creditor-Worse-Off-Grundsatz eingeführt werden. Das BMF will damit laut Begründung eine Regelungslücke schließen und beruft sich auf Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese Begründung überzeugt nicht, da die Interessen der Anteilseigner und Gläubiger gegenüber denjenigen der Versicherungsnehmer bei einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds nach den Vorgaben des VAG zurückzustehen haben.

→ § 222i VAG-E sollte daher gestrichen werden.

Keine überbordenden Anforderungen an die Sicherungsfonds als Brückenunternehmen

Nach § 223 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E müssen die **Sicherungsfonds** die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um von der Abwicklungsbehörde als **funktionsfähiges Brückenunternehmen** im Sinne von § 91 SAGV-E eingesetzt werden zu können. Diese Vorgabe ist nicht nachvollziehbar. Die Möglichkeit, den Sicherungsfonds als Abwicklungsinstrument nutzen zu können, wurde auf Initiative Deutschlands in die IRRD hineinverhandelt. Damit sollte sichergestellt werden, auch für den Ausnahmefall einer Abwicklung nach IRRD auf den bereits vorhandenen und bewährten Strukturen aufsetzen zu können. Diese Zielsetzung würde mit der Vorschrift konterkariert. Die Übertragung auf den Sicherungsfonds in Umsetzung des Artikels 34 der Richtlinie ist keine Ergänzung, sondern ein alternatives aliud zum Brückenunternehmen i. S. d. Artikel 32 und 33 IRRD. Mit der Umsetzung des Artikels 34 IRRD erklärt der nationale Gesetzgeber zugleich, vom Instrument des Brückenunternehmens keinen Gebrauch zu machen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Anforderung gemäß § 223 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E ebenfalls enthaltenen Anforderung, die organisatorischen Vorkehrungen für die Finanzierung der Abwicklung nach

§ 173 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für Versicherungen zu treffen siehe Anmerkungen zu § 173 SAGV-E oben.

→ § 223 Abs. 1 Nr. 2 VAG-E sollte gestrichen werden.

1.5 Zuständigkeiten im VAG

Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Sicherungsfälle unter dem VAG sachgerecht

Teil 3 des VAG (Sicherungsfonds) wird – nicht zuletzt aufgrund der durch die Umsetzung der IRRD nicht geforderten Errichtung eines Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherung – grundlegend überarbeitet. Zudem werden den Sicherungsfonds umfassende Aufgaben nach dem SAGV-E übertragen (§ 221a Abs. 3 VAG-E).

Die gesamte VAG-Abwicklung auf Grundlage eines „regulären“ Sicherungsfalls (d. h. kein öffentliches Interesse an einer Abwicklung) soll zukünftig in den **Zuständigkeitsbereich der Abwicklungsbehörde** fallen. Das ist nicht nachvollziehbar und aufgrund der fehlenden Sachnähe der Abwicklungsbehörde abzulehnen. Die Delegation der alleinigen Zuständigkeit auf die Abwicklungsbehörde steht zudem im Wertungswiderspruch zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde nach § 314 Abs. 2 VAG. Danach kann die Aufsichtsbehörde bei dauernder Nichterfüllbarkeit der Verpflichtungen (= Voraussetzung für die Feststellung eines Sicherungsfalls gemäß § 222 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E) die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend, d. h. über maximal 5 % hinaus, herabsetzen. Diese Befugnis besteht unabhängig von der Anordnung einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds (siehe Bundestags-Drucksache 18/7221) und kann nicht durch eine abweichende Zuständigkeitszuweisung für die Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

→ Die Zuständigkeit für das Verfahren nach §§ 222 ff. VAG-E sollte bei der Aufsichtsbehörde verbleiben.

1.6 Mitwirkungspflichten der Sicherungsfonds

Keine zusätzliche Aufsichtsstruktur durch Sicherungsfonds

§§ 35, 41, 112 und 190 SAGV-E sehen umfassende **Mitwirkungspflichten der Sicherungsfonds** bei der Abwicklungsplanung, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, der Vorbereitung und Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen sowie der Erhebung von Beiträgen zum Abwicklungsfonds vor. Diese Vorgaben finden in

der Richtlinie keine Entsprechung. Die laut Gesetzesbegründung damit bezweckte Schaffung schlanker Verwaltungsstrukturen ist zwar zu befürworten. Abzulehnen ist jedoch, dass dieses Ziel auf Kosten der Mitglieder des jeweiligen Sicherungsfonds erreicht werden soll. Damit würde eine zusätzliche Aufsichtsstruktur geschaffen. Im Übrigen ist zu befürchten, dass Doppelstrukturen geschaffen werden, deren Kosten die Versicherungsnehmer tragen müssen. Die Inanspruchnahme als „verlängerter Arm“ der Abwicklungsbehörde setzt die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder des jeweiligen Sicherungsfonds darüber hinaus der Gefahr von kaum auflösbaren Pflichtenkollisionen und Interessenkonflikten aus. Im Übrigen müssten aufgrund der umfassenden Aufgabenzuweisung an die Sicherungsfonds der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend beziffert werden, was aktuell nicht der Fall ist (vgl. Abschnitt 2.5).

→ Der Verband regt an, die erwähnten Vorschriften zu streichen.

2. Weitere Anmerkungen zum SAGV-E und VAG-E

2.1 Abwicklung und Bewertung

Klare Zuständigkeiten erforderlich

§ 47 Abs. 1 SAGV-E lässt in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 IRRD die Frage der behördlichen **Verantwortung für die Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen** offen. Aus Sicht des Verbandes ist es unerlässlich, dass der Gesetzgeber im Rahmen der nationalen Umsetzung hier Klarheit und Rechtssicherheit schafft.

→ Es wird empfohlen, die Entscheidungshoheit über die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SAGV-E der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Abwicklungsbehörde zuzuweisen. Die für diese Entscheidungen notwendigen Informationen liegen regelmäßig der Aufsichtsbehörde vor. Über das Erfordernis des öffentlichen Interesses an der Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 SAGV-E) sollte dagegen die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde entscheiden.

Keine Abwicklungsmaßnahmen bei ausreichendem Sicherungsvermögen

In der Begründung zu § 47 Abs. 5 VAG-E wird klargestellt, dass im Regelfall kein öffentliches Interesse an der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen besteht, wenn das Sicherungsvermögen des Sicherungsfonds zusammen mit den Sonderbeiträgen zur Fortführung/Erfüllung der übernommenen vertraglichen

Verpflichtungen ausreicht.

- Diese Klarstellung sollte im Interesse der Rechtssicherheit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Verbindliche Vorgaben statt Ermessen

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SAGV-E soll die Abwicklungsbehörde die in der Vorschrift niedergelegten **allgemeinen Grundsätze für die Abwicklung** lediglich beachten. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 IRRD muss dagegen sichergestellt sein, dass die Abwicklungsbefugnisse im Einklang mit diesen Grundsätzen ausgeübt werden.

- Diese Einschränkung des Ermessens der Abwicklungsbehörde sollte wortlautgetreu umgesetzt werden.

2.2 Abwicklungsinstrumente

Begrenzung der Erstattungsansprüche nötig

§ 57 SAGV-E regelt die Erstattung angemessener Ausgaben der Abwicklungsbehörde, des Abwicklungsfonds und eines Sicherungsfonds durch einen Erwerber, das in Abwicklung befindliche Unternehmen, ein Brückenunternehmen oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft. Voraussetzung ist dabei jeweils, dass entsprechende Mittel vorhanden sind, die sich für eine Erstattung eignen. Die IRRD sieht in Art. 26 Abs. 5 vor, dass die angemessenen Ausgaben „in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden“. Eine solche Beschränkung fehlt in § 57 SAGV-E.

- Hinsichtlich der Erstattung angemessener Ausgaben sollte die Einschränkung der IRRD übernommen werden, wonach nur die angemessenen Ausgaben, die „in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden“ erstattungsfähig sind. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Erstattung aus laufenden Zahlungsströmen nur insoweit erfolgen darf, wie die Erfüllung versicherter Leistungen und die Abwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Präzise Wortwahl bei der Aufgabenbetrauung des Sicherungsfonds

§ 93 SAGV-E setzt die Mitgliedstaaten-Option des Art. 34 IRRD zur Betrauung der **Sicherungsfonds mit den Aufgaben und Rechten eines Brückenunternehmens** im Sinne der IRRD um. Der Verband begrüßt diese Entscheidung

ausdrücklich. Dadurch wird sichergestellt, dass die Abwicklungsbehörde auf den bereits vorhandenen bzw. im Fall des Sicherungsfonds für die Schaden- und Unfallversicherung nach diesem Gesetz noch zu schaffenden Strukturen aufsetzen kann.

- Es wird angeregt, im Wortlaut des Abs. 1 den Einschub zu streichen, dass die Sicherungsfonds als Brückenunternehmen gelten. Art. 34 IRRD erfordert lediglich, dass den Sicherungssystemen die Aufgaben und Rechte eines Brückenunternehmens zugewiesen werden. Die Streichung gilt der Klarstellung, dass die Vorschriften zu Brückenunternehmen weder direkt noch entsprechend auf die Sicherungsfonds anwendbar sind.

Regelvermutung schafft Planbarkeit

Laut Begründung zum § 93 SAGV-E soll es der Abwicklungsbehörde unbenommen bleiben, im konkreten Abwicklungsfall ein anderes geeignetes Brückenunternehmen einzusetzen

- Dieses Ermessen sollte – vorzugsweise im Gesetzeswortlaut – dahingehend eingeschränkt werden, dass im Regelfall auf die Sicherungsfonds zurückzugreifen ist und die Abwicklungsbehörde die Entscheidung für die Heranziehung eines anderen geeigneten Brückenunternehmens im Ausnahmefall nachprüfbar darlegen muss.

Konsistenz zwischen Begründung und Regelungsinhalt

§ 93 Abs. 3 SAGV-E setzt die Vorgabe gemäß 34 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD, der zufolge der Gesamtwert der auf den Sicherungsfonds übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der von dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigen darf, eins zu eins um. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Begründung des Referentenentwurfs zum Sinn und Zweck der Vorschrift. Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD trifft **keine Aussage zur Übernahme des Verlustes bei einer ggf. erforderlichen Herabsetzung von Forderungen der Versicherungsnehmer**. Dementsprechend bleibt unklar, welchem Zweck der Verweis auf Art. 65 Abs. 2 SAGV-E (Ausgleichsverbindlichkeiten oder -forderungen des in Abwicklung befindlichen Unternehmens bei Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten oder des Instruments des Brückenunternehmens) dient. Zudem verlangt Art. 34 Abs. 1 Unterabs. 2 IRRD eben **nicht den Ausgleich von Unterdeckungen mit Mitteln des Sicherungsfonds**, unabhängig davon, ob der Zugriff direkt oder über Maßnahmen des Abwicklungsfonds gemäß §§ 173, 174 SAGV-E (siehe hierzu Anmerkungen unten) erfolgt.

- Die Begründung sollte an dieser Stelle daher lediglich auf die Umsetzung der Richtlinie verweisen.

2.3 Planungsanforderungen

Keine zusätzlichen Regelungen zum Sanierungsplan im VAG-E

Die Vorschrift im neuen § 26 Abs.1a VAG-E enthält eine Regelung zum **allgemeinen Sanierungsplan parallel zu den umfassenden Regelungen zum präventiven Sanierungsplan** nach SAGV. Die parallele Regelung eines allgemeinen Sanierungsplans nach VAG und präventiven Sanierungsplans nach SAGV ist weder systematisch noch inhaltlich erforderlich, da die Aufsichtsbehörde jederzeit einen präventiven Sanierungsplan nach SAGV fordern kann. Auch hätten beide Pläne präventiven Charakter und unterscheiden sich insofern vom realistischen Sanierungsplan nach § 134 Abs. 2 VAG. Die parallele Existenz zweier präventiver Sanierungsplanregime im VAG und im SAGV birgt die Gefahr von Doppelungen, Inkonsistenzen und erhöhtem administrativen Aufwand.

- Die Regelung in § 26 Abs. 1a VAG-E sollte gestrichen werden oder jedenfalls im Wortlaut eindeutig klarstellen, dass sie nicht für Versicherungsunternehmen bzw. -gruppen gilt, die in den Anwendungsbereich des SAGV fallen (§ 1 Abs. 1 SAGV-E).

Zeitgemäße Ausgestaltung – Englische Sprache gestatten

Nach § 9 Abs. 1 SAGV-E sind präventive Sanierungs- und Gruppensanierungspläne und sonstige Informationen **grundsätzlich in deutscher Sprache** einzureichen; eine Einreichung in englischer Sprache können die Aufsichts- und Abwicklungsbehörde zusätzlich fordern oder auch die ausschließlich englische Einreichung gestatten. Die IRRD enthält keine Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaates. Eine Pflicht zur Bereitstellung in deutscher Sprache führt zu erheblichem zusätzlichem Übersetzungsaufwand, insbesondere für international tätige Gruppen, erhöht Kosten und administrative Komplexität und verzögert mitunter die Einreichung und Aktualisierung von Sanierungsplänen. Gerade bei Gruppen mit Sitz in Deutschland und Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten werden Unterlagen und Berichte regelmäßig auf Gruppenebene in englischer Sprache erstellt. Aber auch für die Seite der Aufsichtskollegien mit Vertretern aus verschiedenen Ländern ist es sinnvoll, die Unterlagen in Englisch bereitzustellen.

- Für die Unternehmen sollte ein Rechtsanspruch auf Einreichung in englischer Sprache vorgesehen werden oder jedenfalls für Gruppensanierungspläne.

Zeitaufwand realistisch beurteilen – Erstellungsfrist anpassen

Gemäß § 12 Abs. 1 SAGV-E ist der Sanierungsplan von Unternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, nach Aufforderung der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Dabei soll eine **Frist zur Vorlage** bestimmt werden, die sechs Monate nicht überschreiten darf. Eine Verlängerung der Frist um weitere sechs Monate soll auf Antrag möglich sein. Die IRRD enthält keine starre, einheitliche Frist von sechs Monaten, sondern stellt auf einen verhältnismäßigen Ansatz ab. Für große oder komplexe Unternehmen, die regelmäßig von einer solchen Regelung betroffen sein dürften, ist eine Frist von maximal sechs Monaten regelmäßig sehr ambitioniert. Zusätzlich ist anzumerken, dass die unter der IRRD bzw. den Richtlinien der EIOPA zulässige Referenzierung auf andere (aufsichtliche) Berichterstattung wie bspw. den Jahresbericht, ORSA, SFCR/RSR etc. durch eine starre Frist von sechs Monaten erschwert bzw. teilweise unmöglich gemacht wird, da diese Berichte ggfs. noch nicht vorliegen bzw. sich noch in Erstellung befinden. Die Verlängerungsoption reduziert zwar die Belastung, führt jedoch zu Rechtsunsicherheit, da sie vom behördlichen Ermessen abhängt.

- Es sollte entweder eine Regelfrist von 12 Monaten vorgesehen werden oder die Verlängerung als Regelfall konzipiert werden („soll verlängert werden“).

Konsistente Marktanteilsberechnung sicherstellen

Gemäß § 12 Abs. 3 SAGV-E stellt die Aufsichtsbehörde sicher, dass mindestens 60 % des Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarktes und mindestens 60 % des Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarktes den Anforderungen in Bezug auf die präventive Sanierungsplanung unterliegen. Gemäß § 25 Abs. 3 VAG erstellt zudem die Abwicklungsbehörde einen Abwicklungsplan für mindestens 40 % des deutschen Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarktes und 40 % des deutschen Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarktes. Bei der **Berechnung beider Mindestmarktabdeckungsquoten** ist die Berücksichtigung von Tochterunternehmen optional („können berücksichtigt werden“) ausgestaltet. Die IRRD ermöglichen ausdrücklich die Berücksichtigung von Tochterunternehmen. Die rein optionale Ausgestaltung im nationalen Recht führt jedoch zu potenziell uneinheitlicher nationaler Verwaltungspraxis, einer zu geringen Marktanteilsberechnung einzelner Gruppen und damit zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu anderen Mitgliedstaaten.

- Die Berücksichtigung von inländischen Tochterunternehmen bei der Berechnung der Mindestmarktabdeckungsquoten sollte nicht nur optional, sondern regelmäßig („sollen berücksichtigt werden“) vorgesehen werden. Zumindest sollten klarstellende Kriterien für die Anwendung des Ermessens festgelegt werden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass bei der Mindestmarktanteilsermittlung sowohl der verpflichtete Anteil an Unternehmen (im Zähler) und der Gesamtmarkt (im Nenner) auf der gleichen Basis im Hinblick auf inländische Tochterunternehmen, die in ausländische Gruppenpläne einbezogen werden oder ausländische Tochterunternehmen, die in inländische Gruppenpläne einbezogen sind, ermittelt werden.

Planungsinhalte auf IRRD-Vorgaben beschränken

Gemäß § 13 Abs. 4 SAGV-E sollen präventive Sanierungspläne eine Reihe **qualitativer und quantitativer Indikatoren** enthalten, mit deren Hilfe festgestellt wird, wann Abhilfemaßnahmen geprüft oder ergriffen werden. Diese Indikatoren können sich unter anderem auf Kapital, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte, Rentabilität, Marktbedingungen, makroökonomische Bedingungen und operationelle Ereignisse beziehen. Zwingend sollen Indikatoren zu Kapital und Liquidität aufzunehmen sein. Dagegen fordert die IRRD nur zwingend die Berücksichtigung des Indikators Kapital. Eine zu starke gesetzliche Fokussierung auf die Liquidität könnte zu einer verengten Auslegung führen, den präventiven Charakter der Sanierungsplanung schwächen und Fehlanreize setzen.

- Es sollte eine Beschränkung auf die IRRD-Vorgabe erfolgen.

Level-Playing-Field: Europäische Standards anwenden

Sowohl § 10 SAGV-E als auch § 34 Abs. 5 SAGV-E enthalten **Verordnungsermächtigungen zur Mitwirkung und Informationsübermittlung** von Unternehmen sowie ggf. Dritter. Diese Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, zusätzliche Inhalte, weitergehende Formate, erweiterte Datensätze oder erhöhte Frequenzen national festzulegen. Dies widerspräche dem erklärten Ziel der IRRD, unionsweit konsistente und verhältnismäßige Planungen sicherzustellen. Die IRRD sieht zudem ausdrücklich vor, dass die näheren Vorgaben zur Informationsübermittlung zur Abwicklungsplanung über ITS auf europäischer Ebene geregelt werden. Dagegen, sofern alle EU Staaten Sonderformate einführen, käme es zu einer übermäßigen Bürokratielast für international agierende Versicherungsgruppen, da dann regelmäßig ein zentrales Reporting-System auf bis zu 27 nationale IRRD-Reportingformate konfiguriert werden müsste. Zugleich ist es möglich, für etwaige Informationsdefizite bei der Abwicklungsbehörde individuell Formate zwischen der Abwicklungsbehörde und dem betreffenden Unternehmen zu adressieren.

- Die Regelungen sollten gestrichen werden. Zumindest sollte im Gesetz klar gestellt werden, dass nationale Verordnungen nicht über die europäischen ITS hinausgehen dürfen. Ferner sollte die ausdrückliche Bindung der Verordnungsermächtigung an die ITS verankert werden sowie der Ausschluss zusätzlicher nationaler Templates oder Datendefinitionen vorgesehen werde, um so die europaweite Harmonisierung und das Level-Playing-Field nicht zu gefährden.

Explizite Pflicht zum Informationsaustausch der Behörden verankern

Im Hinblick auf die Belastungen, die auf Versicherungsgruppen und -unternehmen im Zusammenhang mit der Sanierungs- und Abwicklungsplanung zukommen, und insbesondere da die gegenwärtig konsultierten europäischen Regelungsentwürfe Anlass zur Befürchtung geben, dass auch die von der Abwicklungsplanung zu leistende Abwicklungsplanung zu erheblichen Auskunftspflichten seitens der Versicherungsunternehmen führen werden, wäre es sinnvoll in **§ 4 SAGV-E (Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt)** auch eine explizite Pflicht zum Informationsaustausch im **Hinblick auf die Abwicklungsplanung** zu statuieren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Abwicklungsbehörde bei den Versicherungsunternehmen Informationen anfragt, die der Aufsichtsbehörde bereits vorliegen. Dies entspräche auch der Umsetzung der Vorgabe in Art. 3 Abs. 3 und 6 IRRD.

- In § 4 SAGV-E sollte die Pflicht zum Informationsaustausch der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde gesetzlich verankert werden.

2.4 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit

Digitalisierung – Verzicht auf papierhafte Vorlagen

Gemäß § 39 Abs. 1 SAGV-E kann die Abwicklungsbehörde auch papierhafte Kopien bzw. Ausdrucke verlangen.

- Die Konkretisierung sollte strikt auf das Erforderliche begrenzt werden und insbesondere Papierforderungen nur ausnahmsweise zugelassen werden (z. B. bei Ausfall elektronischer Verfahren).

Begrenzung von Vor-Ort-Prüfungen auf erforderliches Maß

§ 40 SAGV-E sieht vor, dass die Abwicklungsbehörde zum Zweck der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, auch ohne besonderen Anlass, bei den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Dritten, an die Funktionen oder Tätigkeiten dieser Unternehmen ausgliedert wurden, alle erforderlichen Prüfungen

vornehmen oder einen Dritten mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragen oder hinzuziehen kann. Die IRRD verpflichtet zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, sieht jedoch kein ausdrückliches Regelinstrument routinemäßiger Vor-Ort-Prüfungen ohne konkreten Anlass vor. Routine-Prüfungen „ohne besonderen Anlass“ können laufende operative Belastungen und Prüfungsdichte deutlich erhöhen (auch bei Auslagerungsunternehmen/Dritten).

→ Die Möglichkeit von Vor-Ort-Prüfungen sollte an das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte oder risikobasierter Kriterien geknüpft werden. Darüber hinaus sollte die Erforderlichkeit der Prüfung dargelegt werden müssen.

2.5 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

In der Gesetzfolgenanalyse wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus Sicht der Industrie beim SAGV-E zu niedrig angesetzt.

Der Gesetzentwurf sieht in §§ 35, 41, 112 und 190 SAGV-E zukünftig deutlich umfassendere **Mitwirkungspflichten der Sicherungsfonds** bei der Abwicklungsplanung, der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit, der Vorbereitung und Durchführung von Abwicklungsmaßnahmen sowie der Erhebung von Beiträgen zum Abwicklungsfonds vor. Laut Gesetzesbegründung soll damit die Schaffung schlanker Verwaltungsstrukturen bezweckt werden. Die Zuweisung dieser umfassenden Aufgaben an den Sicherungsfonds müsste sich konsequenterweise beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft widerspiegeln. Hier werden allerdings **keinerlei Kosten für den Sicherungsfonds** beziffert.

Beim geschätzten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft werden für die **erstmalige** Erstellung der **präventiven Sanierungsplanung** sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene **3.504 Stunden pro Fall** angesetzt (Nr. 1 auf Seite 274). Dies entspricht personaltechnisch zwei Vollzeitäquivalenten (FTE) für ein Geschäftsjahr. Für die **regelmäßige Aktualisierung** des präventiven Sanierungsplans werden sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene **680 Stunden pro Fall** bei gleichzeitig halbierten Fallzahl aufgrund des zweijährigen Aktualisierungsintervalls angesetzt (Nr. 1, S. 276). Dies entspricht daher laufend ca. 0,2 FTE jährlich bzw. 0,4 FTE auf jedes zweite Jahr gerechnet. Sowohl die initialen als auch die laufenden Aufwandsschätzungen dürften bei **größeren, komplexen oder international tätigen Gruppen**, die von der präventiven Sanierungsplanung weit überwiegend betroffen sein dürften, **deutlich zu niedrig angesetzt** sein. Anders als bei Plänen auf Soloebene ist bei Gruppen die Koordination über mehrere Rechtsträger, Jurisdiktionen und Geschäftsmodelle hinweg notwendig und damit deutlich aufwändiger als auf Soloebene. Die Erstellung und Aktualisierung umfassen gruppenbezogene Koordinierung, grenzüberschreitende Fragestellungen hoher Komplexität sowie die Einbindung mehrerer Fachbereiche (Risikomanagement,

Aktuariat, Finanzen, Recht, Compliance, IT, Governance). Gerade bei Versicherungsgruppen stellt die Erstellung und Aktualisierung eines solchen Plans ein komplexes Transformations- und Abstimmungsprojekt mit erheblichem Koordinierungsaufwand dar.

In gleicher Weise werden auch die Zulieferungen der betroffenen Versicherungsgruppen zur **Übermittlung der Informationen für die Abwicklungsplanung** i. S. d. § 34 SAGV-E zu erheblichen Aufwänden führen. Auch wenn es hier große Unsicherheiten bei der konkreten Ausgestaltung der Anforderungen gibt, sind die angesetzten Aufwände sehr niedrig, insbesondere wird zwar der laufende Aufwand (Nr. 3, S. 276), aber kein initialer Aufwand der betroffenen Gruppen beziffert. Dies ist wenig plausibel, da das Berichtswesen zur Übermittlung der Informationen für die Abwicklungsplanung völlig neu eingeführt werden muss und insofern zunächst ein initial höherer Implementierungsaufwand zu erwarten ist. Weitere Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand finden sich in Anhang A2 der Stellungnahme.

→ Für eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft sollte stärker auf empirische Erhebungen oder Branchenbefragungen abgestellt werden.

3. Anmerkungen zu den weiteren Änderung des VAG zur Umsetzung des Solvency-II-Reviews

3.1 Volatilitätsanpassung

Bei der **Genehmigung einer Volatilitätsanpassung** eröffnet § 82 Abs. 1 VAG-E durch das Wort „mindestens“ die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde zusätzlich zu den beiden dort explizit genannten Bedingungen **weitere Bedingungen** stellt. Dies kann dann unter Umständen auch zum **Widerruf** einer bestehenden Genehmigung führen, der nach § 82 Abs. 3 Satz 2 erfolgen soll, wenn nicht mehr „alle Anwendungsvoraussetzungen“ erfüllt sind.

Dies geht deutlich über die Solvency-II-Vorgaben hinaus. Erwägungsgrund 45 der Änderungsrichtlinie sieht vor, dass Mindestbedingungen für die Genehmigung der Volatilitätsanpassung eingeführt werden und dass die Mitgliedstaaten (und nicht die Aufsichtsbehörden) die Möglichkeit haben sollen, die Bedingungen um eine Bewertung anhand der Annahmen, die der Volatilitätsanpassung zugrunde liegen, zu ergänzen. Dies ist in Art. 77d Abs. 1 der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt, der zwei Bedingungen für die Genehmigung enthält, die mindestens zu erfüllen sind. Das „mindestens“ ermöglicht an dieser Stelle den Mitgliedstaaten, weitere

Bedingungen aufzustellen. Nach Art. 77d Abs. 1b Satz 1 sollen die Mitgliedstaaten dementsprechend den Aufsichtsbehörden einen Widerruf ermöglichen, sofern die „**im nationalen Recht festgelegten**“ Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, würde es der **Aufsichtsbehörde** hingegen grundsätzlich ermöglichen, beliebige und nicht vorhersehbare zusätzliche Bedingungen selbst aufzustellen, die dann ggf. zu einem zwingenden Widerruf bestehender Genehmigungen führen könnten. Dies ist weder mit dem Bestimmtheitsgrundsatz noch mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar, die die Möglichkeit zusätzlicher Genehmigungsbedingungen dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten und einen möglichen Widerruf der Genehmigung ausdrücklich an im nationalen Recht festgelegte Bedingungen knüpfen.

→ In § 82 Abs. 1 VAG-E sollte das Wort „mindestens“ gestrichen werden.

3.2 Proportionalität

Der Entwurf nutzt die in Art. 51a Abs. 2 der Solvency-II-Richtlinie vorgesehene Mitgliedstaatenoption, auch SNCU einer **Prüfung der Solvabilitätsübersicht** nach § 35 Abs. 2 VAG zu unterwerfen. Begründet wird dies damit, dass insbesondere bei kleineren Unternehmen die finanziellen und personellen Ressourcen eine Herausforderung bei der Anwendung der Solvency-II-Vorgaben sein können und daher eine externe Überprüfung aus Risikosicht angezeigt ist, um etwaige materielle Fehler aufdecken zu können. Außer Acht gelassen wird dabei, dass die Prüfung der Solvabilitätsübersicht selbst erheblich zu den finanziellen Belastungen für kleinere Unternehmen beiträgt.

→ Die Mitgliedstaaten-Option nach Art. 51a Abs. 2 der geänderten Solvency-II-Richtlinie sollte nicht genutzt und kleine und nicht komplexe Unternehmen von der Prüfpflicht nach § 35 Abs. 2 VAG ausgenommen werden.

Kritisch ist die Regelung des § 15c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VAG-E, wonach ein Unternehmen der Aufsicht unverzüglich anzuzeigen hat, wenn „es über zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre hinweg nicht ununterbrochen sämtliche Kriterien nach § 15b Abs. 2 bis 5 erfüllt hat“. Gemäß § 15c Abs. 3 Satz 2 VAG-E **erlischt dann die Einstufung als kleines und nicht komplexes Unternehmen (SNCU)** mit Ablauf des zweiten Geschäftsjahres der Nichterfüllung der Kriterien. Die Richtlinie hingegen sieht als entsprechendes Kriterium in Art. 29b Abs. 6 Satz 3 vor, dass eine über zwei Geschäftsjahre hinweg andauernde Nichterfüllung anzuzeigen ist mit der Folge, dass die SNCU-Einstufung mit dem folgenden Geschäftsjahr erlischt. Somit kann laut § 15c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VAG-E bereits jede, auch nur

kurzzeitige Nichterfüllung zum Erlöschen des SNCU-Status führen, während gemäß der Richtlinie erst eine über zwei Jahre hinweg andauernde Nichterfüllung zum Entfall des SNCU-Status führt.

- Da gemäß der Gesetzesbegründung zu § 15c VAG-E eine direkte Umsetzung der Richtlinie angestrebt ist, sollte § 15c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VAG-E in Übereinstimmung mit der geänderten Solvency-II-Richtlinie folgendermaßen angepasst werden: „...die Nichteinhaltung nach Nummer 1 über zwei auf einander folgende Jahre hinweg ununterbrochen fortbesteht oder...“

In § 245b Abs.4 VAG-E wird geregelt, in welchen Fällen eine **Einstufung als kleine und nicht-komplexe Gruppe** ausgeschlossen ist. Gemäß der Begründung dient § 245b Abs. 4 VAG-E der Umsetzung von Art. 213a Abs. 4 der geänderten Solvency-II-Richtlinie. Während Art. 213a Abs. 4 lit. b auf Unternehmen nach Art. 228 Abs. 1 der Richtlinie verweist, stellt § 245b Abs. 4 Nr. 2 VAG-E auf die Begriffe Kreditinstitut, Wertpapierinstitut und Finanzinstitut ab, statt auf den entsprechenden § 259 Abs. 1 Satz 1 VAG-E zu verweisen.

- Um Abweichungen zur Solvency-II-Richtlinie zu vermeiden, sollte § 245 Abs. 4 Nr. 2 VAG-E auf Unternehmen nach § 259 Abs. 1 Satz 1 VAG-E abstellen.

3.3 Reporting

Während die Vorgaben zum Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) mehrheitlich eins zu eins entsprechend der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt werden, gibt es doch einzelne Abweichungen in Bezug auf die Prüfung der Solvabilitätsübersicht und den Solvabilitäts- und Finanzbericht.

Erfreulich ist, dass gemäß § 35 VAG-E die in Art. 51a Abs. 3 der geänderten Solvency-II-Richtlinie vorgesehene Mitgliedstaatenoption zur Ausweitung der Prüfungspflicht auf andere Elemente des **Solvabilitäts- und Finanzberichts** nicht genutzt wird. Allerdings wird § 35 Abs. 2 VAG-E um einen Verweis auf die Pflichten nach § 35 Abs. 4 VAG erweitert. In der Begründung wird hierzu auf eine Umsetzung des Art. 51a Abs. 3 Solvency-II-Richtlinie verwiesen. Da Art. 51a Abs. 3 der Richtlinie lediglich die Ausweitung der Prüfungspflicht umfasst, lässt sich die Änderung daraus nicht ableiten.

- Da sich die Ergänzung des § 35 Abs. 2 Satz 2 VAG-E um einen Verweis auf die Pflichten nach § 35 Abs. 4 VAG nicht aus Art. 51a Abs. 3 der Solvency-II-Richtlinie ableiten lässt, sollte diese Ergänzung entfallen.

Hinsichtlich des **regelmäßigen aufsichtlichen Berichts (RSR) der Gruppe** setzt § 277a VAG-E die Anforderungen des Art. 256b Solvency-II-Richtlinie um. Während § 277a Abs. 1 VAG-E ausschließlich eine jährliche Einreichung vorsieht, lässt Art. 256b Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie auch größere Abstände für den RSR der Gruppe zu. Auch Erwägungsgrund 21 der Solvency-II-Richtlinie sieht eine mindestens dreijährige Frequenz für den RSR der Gruppe vor.

- In Hinblick auf das Ziel, die geänderte Solvency-II-Richtlinie eins zu eins im VAG umzusetzen, sollte in Übereinstimmung mit Art. 256b Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie und Erwägungsgrund 21 der Änderungsrichtlinie in § 277a Abs. 1 VAG-E die Vorgabe eines jährlichen RSR der Gruppe gestrichen werden.

3.4 Governance und Risikomanagement

Der Verband begrüßt, dass Art. 3 des Referentenentwurfs die Änderungen der Solvency-II-Richtlinie in den Bereichen Governance und Risikomanagement und Fit-&-Proper überwiegend aufgreift, ohne darüberhinausgehende nationale Zusatzanforderungen zu schaffen. Bei der Umsetzung der Vorgaben zur **Diversitätspolitik** wird allerdings in § 23 Abs. 3a VAG-E der Begriff „interne Leitlinie“ verwendet, während Art. 3 Nr. 8 lit. c der Richtlinie von „Strategie“ spricht.

- In § 23 Abs. 3a VAG-E sollte in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Richtlinie der Begriff „Strategie“ verwendet werden. Damit wird klargestellt, dass die Strategie nicht dem Überprüfungsprozess einer internen Leitlinie unterliegt.

§ 23 Abs. 2 Satz 2 VAG-E dient der Umsetzung des angepassten Art. 41 der Solvency-II-Richtlinie. Ausgehend von dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ wird in dem Entwurf neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat einbezogen. Systematisch kann die interne Überprüfung der Zusammensetzung, Wirksamkeit und internen Organisationsstruktur hingegen nur den Vorstand, nicht auch den Aufsichtsrat erfassen. Eine Überprüfung des Aufsichtsorgans durch das durch diesen beaufsichtigte Unternehmen widerspricht der Systematik des im deutschen Aktiengesetz verankerten Two-Tier-Systems, ist mit Interessenkonflikten verbunden und begegnet daher rechtlichen Bedenken. Dem Unternehmen stünden weder Maßnahmen bei einer Mängelfeststellung zur Verfügung noch besteht eine dahingehend zwingende Vorgabe der Richtlinie.

- § 23 Abs. 2 Satz 2 VAG-E sollte auf den Vorstand beschränkt werden und die Bezugnahme auf den Aufsichtsrat gestrichen werden.

Für die **Liquiditätsrisikomanagementpläne (LRMP)** sieht § 26b Abs. 3 VAG-E eine 16-Wochenfrist ab Beginn des Geschäftsjahres vor. Diese Frist resultiert aus der Solvency-II-Änderungsrichtlinie (Art. 35b Abs. 1 i. V. m. Art. 35 Abs. 1, Art. 144a Abs. 3, Art. 246a Abs. 4), passt aber häufig nicht zu den unternehmensinternen Planungs- und Berichtsprozessen der Versicherungsunternehmen, insbesondere bei komplexen Gruppenstrukturen (§ 275a Abs. 1 Satz 3 VAG-E). Aufgrund der hohen Berichtsichte im ersten Quartal (u. a. Jahresabschluss, Solvency-II-Reporting) erfolgen die mittelfristigen unternehmensinternen Planungsprozesse häufig zu einem späteren Zeitpunkt. Die Ergebnisse gehen aber in Teilen in den LRMP ein. Es sollte daher, analog zum ORSA-Prozess, den Unternehmen überlassen bleiben, zu welchem Stichtag sie den LRMP erstellen. Dies sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden. Ein individueller Stichtag schließt nicht aus, dass der LRMP den Aufsichtsbehörden als Teil der jährlichen aufsichtlichen Informationen übermittelt wird.

Zusätzlich fordert § 26b Abs. 3 VAG-E, dass der LRMP unverzüglich nach zwischenzeitlich gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierungen der Aufsichtsbehörde übermittelt werden soll. Im Hinblick auf die erforderliche kurzfristige 3-Monatsliquiditätsprognose könnte ein weites Verständnis dazu führen, dass alle drei Monate ein aktualisierter LRMP an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden muss. Dies widerspräche der Solvency-II-Richtlinie, die explizit in Art. 35b Abs. 1 die jährliche Übermittlung („in jährlichen oder längeren Intervallen“) betont. Dies deckt sich zudem mit dem Verständnis der EIOPA (vgl. Art. 9 sowie Erläuterung auf Seite 15 des [„EIOPA final report on draft RTS on liquidity risk management plans“](#)). Im genannten RTS selbst wird ausgeführt, dass mit Aktualisierungen „any significant change in the liquidity risk profile of the undertaking or any major external development affecting significantly the relevance of the content of the liquidity risk management plan“ (vgl. Seite 15) gemeint ist. Dies sollte auch im Gesetzentwurf klargestellt werden.

- Um einen unternehmensindividuellen Stichtag und regelmäßig ein jährliches Intervall für die Übermittlung des LRMP an die Aufsichtsbehörden sicherzustellen, sollten folgende Ergänzungen in § 26b Abs. 3 VAG-E aufgenommen werden: „Versicherungsunternehmen legen, unabhängig vom gewählten Stichtag, den Liquiditätsrisikomanagementplan jährlich innerhalb der ersten 16 Wochen eines Geschäftsjahres und unverzüglich nach zwischenzeitlich gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierungen aufgrund einer wesentlichen Änderung des Liquiditätsrisikoprofils des Unternehmens oder jeder wesentlichen externen Entwicklung, die erhebliche Auswirkungen auf die Relevanz des Inhalts des Liquiditätsrisikomanagementplans hat, der Aufsichtsbehörde vor.“

4. Anmerkungen zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Durch die Änderungen in der Satzung der BaFin in Art. 7 VSAAG wird dem Geschäftsbereich Abwicklung die Aufgaben der Abwicklungsbehörde nach dem SAGV übertragen. Art. 3 Abs. 3 IRRD gibt aber auch die Möglichkeit, dass die Abwicklungsbehörde im Bereich der Versicherungsaufsicht angesiedelt wird. Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der von der IRRD geforderten strukturellen Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Denn die Anwendung der IRRD setzt hinreichendes Know-how im Versicherungsgeschäft voraus, wie der Gesetzentwurf auch an vielen Stellen zeigt. Als Beispiel sei auf die Abgrenzung zwischen der IRRD und den Regelungen zu nationalen Sicherungssystemen für Versicherungen verwiesen, die nach § 47 Abs. 5 SAGV entscheidend dafür sein wird, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht. Gleiches gilt für die Regelungen zur Planung und zur Beseitigung etwaiger Abwicklungsmängel, die ebenfalls spezifische Versicherungsexpertise voraussetzen.

→ Die Abwicklungsbehörde sollte im Bereich der Versicherungsaufsicht angesiedelt werden.

Berlin, den 10. März 2026

Anhang

A1 Zusätzliche Änderungsvorschläge zum VAG

Paragraph VAG	Thema	Kommentar
§ 7	Begriffsbestimmungen	Nr. 28b (Definition des Rückversicherungsunternehmens): Der Gesetzentwurf nimmt eine Begriffsdefinition von „Rückversicherungsunternehmen“ auf. Die Definition im Gesetzentwurf weicht sprachlich geringfügig von der Definition in Art. 13 Nr. 4 der Solvency II-Richtlinie ab, indem es den Einschub „ausschließlich“ enthält. Dies dient ausweislich der Gesetzesbegründung der Abgrenzung zu Erstversicherungsunternehmen, die ebenfalls Rückversicherungstätigkeiten ausüben dürfen. Wenn gleich somit nach unserem Verständnis keine materielle Abweichung zur geltenden Rechtslage beabsichtigt sein dürfte, regen wir an, dies durch sprachliche Anpassung oder in der Gesetzesbegründung klarzustellen. Dies erachten wir insbesondere vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 2 VAG für sinnvoll, welcher hierdurch nicht eingeschränkt werden sollte.
15 (2)	Verbot versicherungsfremder Geschäfte	Art. 15 VAG setzt Art. 18 der Solvency-II-Richtlinie um, bleibt dabei in Abs. 2, die Rückversicherung betreffend, jedoch hinter den Möglichkeiten der Richtlinie zurück. Wir regen eine Eins-zu-Eins-Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie an. Soweit § 15 Abs. 2 VAG die Zulässigkeit auf „die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft in Bezug auf Unternehmen der Finanzbranche“ beschränkt, bleibt er damit hinter den Möglichkeiten von Art. 18 Abs. 1 lit. b der Solvency-II-Richtlinie zurück. Art. 18 Abs. 1 lit. b lässt darüber hinaus zu, dass dem Rückversicherer selbständig nebeneinander sowohl „Funktionen einer Holdinggesellschaft“ als auch „Tätigkeiten des Finanzsektors“ erlaubt werden können. In der Praxis führt dies zu einer nicht nachvollziehbaren Einschränkung der Möglichkeiten von

		Rückversicherungsunternehmen, als Holdinggesellschaft Dienstleistungen an ihre Gruppenmitglieder zu erbringen: Häufig sind Muttergesellschaften gleichzeitig als gruppeninterner Rückversicherer tätig und sind dann beschränkt, beispielsweise IT-Dienstleistungen für die Gruppe zu erbringen, soweit die Empfänger der Dienstleistungen nicht Unternehmen der Finanzbranche i.S.v. § 2 III FKAG, sondern bspw. gruppeninterne Servicegesellschaften sind. Wir regen eine Eins-zu-Eins-Umsetzung an.
§ 35 Abs. 1 Nr. 10	Einbeziehung der DORA-Anforderungen in die Jahresabschlussprüfung	Der Abbau nationaler Bürokratie ist dringend geboten, um Versicherungsunternehmen zu entlasten und Raum für notwendige unternehmerische Flexibilität zu gewähren. Ein wesentlicher Pfeiler ist dabei auch die Umsetzung von EU-Recht unter Verzicht auf nationale Verschärfungen. Insbesondere belastend ist hier die auf nationaler Ebene in § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) verankerte Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des Digital Operational Resilience Act (DORA). Eine jährliche Prüfung der Einhaltung der operationellen Resilienz ist mit hohen Kosten ohne entsprechenden Erkenntnisgewinn für die Unternehmen verbunden. Mit dem neuen § 35a VAG steht der Aufsicht bereits ein Instrument zur Verfügung, um bei Bedarf individuell eine Prüfung der DORA-Umsetzung zu veranlassen. Reguläre, wiederkehrende DORA-Prüfungen sind – wie zuvor bei den VAIT – nicht erforderlich. Daher sollte auch auf nationaler Ebene eine DORA-Prüfung nicht Pflichtbestandteil der Jahresabschlussprüfung sein. Die Einbeziehung der DORA-Anforderungen in die Jahresabschlussprüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 10 VAG ist ein Fall von nationalem Goldplating und sollte gestrichen werden.
67 (1) Satz 1	Niederlassungspflicht für nicht äquivalent beaufsichtigte Drittstaaten-	Die Erlaubnis- und Niederlassungspflicht für (Rück-) Versicherung mit Sitz in einem als nicht äquivalent anerkannten Drittstaat ist ein Fall von Goldplating. Die Erlaubnispflicht nach Artikel 162 der

	Rückversicherer	Solvency-II-Richtlinie erstreckt sich ausdrücklich nicht auf (Rück-) Versicherungsunternehmen, die ausschließlich Rückversicherungstätigkeiten ausüben. Die Ausnahme von der Erlaubnis- und Niederlassungspflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VAG greift nur für (Rück-) Versicherer mit Sitz in den USA, der Schweiz oder auf Bermuda. Die über europäische Vorgaben hinausgehende Gesetzeslage schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Rückversicherer und schadet dem Renommee des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Das Erlaubnis- und Niederlassungserfordernis für Rückversicherer in Drittstaaten erschwert die erforderliche Risikodiversifikation im Wege der Retrozession. Die vom Gesetz geforderte Gleichwertigkeit der Finanzaufsicht hat sich aufgrund der praktisch zum Erliegen gekommenen Prüfungs- und Entscheidungsprozesse im Hinblick auf weitere Jurisdiktionen als nicht praktikabel erwiesen. Gleichzeitig konterkariert der beschränkte Marktzugang für nicht äquivalent beaufsichtigte Drittstaaten-Rückversicherer die Forderung nach Beseitigung von Marktzugangshemmnissen in anderen Jurisdiktionen. Die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VAG bestehende Erlaubnis- und Niederlassungspflicht für (Rück-) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die in Deutschland Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, sollte daher gestrichen werden.
§ 129 Abs. 3	Elektronische Treuhänderzustimmung	Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung sollte ein Treuhänder die Möglichkeit haben, einer Verfügung nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zuzustimmen. Dies sollte mittels einer einfachen elektronischen Signatur möglich sein. Mit Änderung des § 126 Abs. 2 VAG haben die Unternehmen bereits die Möglichkeit, das Vermögensverzeichnis der BaFin elektronisch ohne qualifizierte elektronische Signatur an die Aufsicht zu übermitteln, worauf im Merkblatt der BaFin zur elektronischen Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses explizit hingewiesen wird. Aufgrund dieses Umstandes und wegen der erheblichen Kosten,

		die mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift (7,50 Euro pro Unterschrift, die der Anfordernde zahlt) verbunden sind, sollte auch beim Treuhänder auf eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung verzichtet und eine einfache elektronische Signatur als ausreichend erachtet werden. Konsistent zur Änderung des § 129 Abs. 4 VAG sollte § 129 Abs. 3 VAG daher wie folgt ergänzt werden: „<i>Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich <u>oder elektronisch</u> zustimmen; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt es, dass der Treuhänder neben oder unter den Lösungsvermerk seinen Namen schreibt <u>oder diesen mit seiner einfachen elektronischen Signatur versieht.</u></i>“
§ 293 Abs. 5	Einbeziehung von Versicherungsgesellschaften in den DORA-Anwendungsbereich	Versicherungs-Holdinggesellschaften sind keine Risikoträger, weshalb eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich von DORA – auch unter der Prämisse des vereinfachten Risikomanagementrahmens – nicht geboten erscheint. § 293 Abs. 5, welcher als nationales Goldplating durch das FinmadiG eingeführt wurde, sollte gestrichen werden.

A2 Weitere Anmerkungen und redaktionelle Hinweise zum Referentenentwurf

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
SAGV (Artikel 1 VSAAG)			
4	3 (5), (6)	Organisatorische Vorkehrungen; Zusammenarbeit innerhalb der Bundesanstalt	Um die strukturelle und organisatorische Eigenständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 zu gewährleisten, sieht § 4 Abs. 4 in Umsetzung des Art. 3 Abs. 5 IRRD die Veröffentlichung interner Vorschriften zur Verhinderung von Interessenkonflikten, Berufsgeheimnis und Informationsaustausch zwischen den einzelnen Funktionsbereichen vor. Sinnvoll wäre überdies, im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 und 6 IRRD eine Pflicht zum Informationsaustausch zu statuieren. Insbesondere im Hinblick auf die Abwicklungsplanung besteht ansonsten die Gefahr, dass die Abwicklungsbehörde bei den Versicherungsunternehmen Informationen anfragt, die der Aufsichtsbehörde bereits vorliegen.
7 (1) Nr. 1	4 (1) 1 lit. a-c	Vereinfachte Anforderungen	Der Verweis auf die §§ 12–36 dürfte zu weit gehen und stattdessen §§ 12–24 intendieren. Anderenfalls bestünde eine Doppelzuständigkeit im Bereich der Abwicklungsplanung nach Abs. 2.
§ 8	4 (1)	Maßstäbe für die Festlegung vereinfachter Anforderungen	Es scheint der Verweis auf § 8 zu fehlen, auf welchen sich die genannten Absätze 1 bis 3 beziehen dürften.
15	5 (7), (10)	Bewertung und Umsetzung von präventiven Sanierungsplänen durch die Unternehmen	Maßnahmen, die zwar im präventiven Sanierungsplan enthalten sind, aber nicht als Abhilfemaßnahme bzw. aus anderen Gründen als finanzielle Schwierigkeiten ergriffen werden, sollten nicht anzeigepflichtig gemäß

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Abs. 4 sein. In Abs. 5 ist das Verhältnis zu dem realistischen Sanierungsplan gemäß § 134 VAG unklar, ebenso die Frage, welcher der beiden Pläne eigentlich umgesetzt werden muss. Nach unserem Verständnis ist der realistische Sanierungsplan vorrangig. Bei dessen Erstellung können mitunter ausgewählte Inhalte des präventiven Sanierungsplans verwendet werden.
21		Prüfung der präventiven Gruppensanierungspläne durch die Gruppenaufsichtsbehörde	Redaktionelle Anmerkung: In Abs. 2 Nr. 5: sollte „Gruppe“ ergänzt werden „...“, wenn es sich bei der Gruppe um ein Finanzkonglomerat handelt...“
36	n/a	Informationsübermittlung Dritter	Die Pflicht zur Beschreibung kritischer Interdependenzen resultiert aus Art. 9 IRRD. Der nationale Entwurf ergänzt, dass die Abwicklungsbehörde hierfür Informationen unmittelbar von Dritten einholen kann. Die Mitwirkung gemäß Art. 12 IRRD beschränkt sich auf das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe selbst.
40 (3)		Prüfungen	Die Gesetzesbegründung verweist auf Buchstabe a sowie auf § 37. Gemeint dürften Nr. 1 und 2 sowie § 39 sein.
50	22, 54 (3)	Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung	Eine Erläuterung der Haftungsregelung in § 50 Abs. 1 Nr. 5 SAGV-E wäre wünschenswert. Was ist die Grundlage der Haftung und welche Personen kommen hier in Betracht? Dient die Regelung nur der Klarstellung, dass die Abwicklung anderweitig bestehende Haftungen nicht aushebelt oder soll hier eine weitergehende Haftung geschaffen

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			werden? Müsste es in Abs. 4 statt „im Sinne von“ nicht „für die Zwecke von“ heißen (vgl. auch englische Version der IRRD „for the purposes of“)? Verständlicher könnte auch geregelt werden, dass § 613a BGB keine Anwendung findet.
55		Bestellung und Kosten des Bewerter	Ausdrückliche Regelung der Kostentragung durch das Unternehmen. Bei letzterem kann insbesondere die vollständige Kostentragung durch das betroffene Unternehmen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Der Verband regt an, klarzustellen, dass die Kosten transparent und verhältnismäßig sein müssen und ggf. eine Überprüfungsmöglichkeit bei außergewöhnlicher Kostenhöhe gegeben sein sollte.
57	26 (5)	Erstattung angemessener Ausgaben	Es fehlt der Hinweis bei den angemessenen Ausgaben, dass diese in Verbindung mit der Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder der Ausübung einer Abwicklungsbefugnis ordnungsgemäß getätigt wurden, stehen müssen. Es stellt sich zudem die Frage, wie sich die in Abs. 2 definierten Ausgaben von den „Kosten der Abwicklung“ unterscheiden.
60 (5)		Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements	In Abs. 5 Satz 2 müsste es wohl „Die Abwicklungsbehörde kann“ statt „Der Abwicklungsbehörde kann“ heißen.
61 (2)		Ende des geordneten Abwicklungsmanagements	In Abs. 2 Satz 3 fehlt der Verweis, welcher Abs. 1 Satz 1 und 2 gemeint ist. § 61 hat keinen Abs. 1 Satz 1 und 2.
62		Übertragung	Wie ist das Verhältnis zwischen § 62 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) SAGV-E und

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			§§ 222b und 222c VAG-E? Können dies zwei verschiedene Anordnungen sein?
65		Ausgleichs- verbindlichkeit	Wie ist das Verhältnis der Ausgleichs- verbindlichkeit des Erwerbers gegen das übertragende Unternehmen und dem Anspruch auf Ausgabenerstattung gegen den Erwerber gemäß § 57 SAGV-E?
76		Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger	In der Gesetzesbegründung wird von dem Insolvenzverwalter des überneh- menden Rechtsträgers gesprochen. Gemeint ist vermutlich der Insolvenz- verwalter des übertragenden Rechts- trägers?
85		Unternehmens- veräußerung	Was bedeutet „kommerzielle Bedingun- gen“ im deutschen Recht? Bedeutet dies eine Übertragung zu Marktwert?
118		Befugnis zur Ausset- zung vertraglicher Pflichten	Ebenso wie in § 117 dürfte es sinnvoll sein, einheitlich von Leistungspflichten statt Lieferverpflichtungen zu sprechen.
174 (5) Nr. 1		Maßnahmen des Abwicklungsfonds	Anstelle des Verweises auf § 100 dürfte vermutlich § 102 SAGV-E gemeint sein, welcher die Rangfolge betrifft. In Abschnitt 4 scheint in der Gesetzesbegründung die Nummerie- rung der Artikel in den Überschriften verrutscht.
188		Fälligkeit der Beiträge	Die Gesetzesbegründung weicht vom Gesetzestext ab. Laut Begründung werden die Beiträge mit Festsetzung fällig, laut Gesetzestext einen Monat nach Festsetzung.
191		Abwicklungsfonds- Finanzierung	In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf die Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von § 95 VAG verwiesen. Diese

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Referenz ist unzutreffend, § 95 betrifft die Mindestkapitalanforderung.
Änderung des VAG (Art. 2 VSAAG)			
222	n/a	Sicherungsfall	Der in Abs. 1 Nr. 2 geregelte Vorrang aufsichtsrechtlicher und privatwirtschaftlicher Maßnahmen vor dem Einsatz des Sicherungsfonds ist zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, dass die Beurteilung dieser Frage in das Ermessen der Abwicklungsbehörde gestellt wird. Über die Eignung von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zur Abwendung einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder (drohenden) Überschuldung kann nur die Aufsichtsbehörde eine sinnvolle Entscheidung treffen. Zudem sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass alle der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehenden Instrumente in die Betrachtung einbezogen werden. Das schließt bei der Schieflage eines Lebensversicherers z. B. Maßnahmen nach § 314 Abs. 2 VAG ein. Abs. 3 sieht für nicht dem SAGV unterliegende Unternehmen bei der Prüfung der Frage, ob die Mittel des Sicherungsfonds ausreichen, die Berücksichtigung der Auswirkungen einer Herabsetzung nach § 222h VAG-E vor. Das gleiche muss auch für Unternehmen im Anwendungsbereich des Abs. 2 gelten.
222b	n/a	Übertragung auf den Sicherungsfonds LV	Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf die Abwicklungsbehörde wird laut Begründung mit dem Ziel gerechtfertigt, Doppelstrukturen zu vermeiden. Das ist nicht nachvollziehbar. Die

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Zuständigkeitsbereiche von Abwicklungs- und Aufsichtsbehörde sind klar abgegrenzt. Wird eine Bestandsübertragung aufgrund eines öffentlichen Interesses als Abwicklungsmaßnahme angeordnet, ist die Abwicklungsbehörde Herrin des Verfahrens. Ist das – wie nach § 222b VAG-E vorausgesetzt – nicht der Fall, fällt die Anordnung in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, wie die Zuständigkeitsverlagerung zur Abwicklungsbehörde zur Bürokratieentlastung beitragen soll.
222c	n/a	Sicherungsfonds	Abs. 2: “[...] von der Übertragung nach Satz 1 ausnehmen”. Hier dürfte Abs. 1 Satz 1 gemeint sein.
222e	n/a	Sicherungsfonds – Übertragung	Nr. 15: „[...] Übertragungsgegenstände nach § 222b Abs. 1 und § 222c Abs. 2 dieses Gesetzes“ – hier dürfte § 222c Abs. 1 gemeint sein.
222f	n/a	Unterstützung privatwirtschaftlicher Verkauf	Absatz 1 sieht nur eine Unterstützung in Gestalt des Ausgleichs einer Unterdeckung des Versicherungsbestandes mit Mitteln des Sicherungsfonds vor. Auch hier muss eine faire Lastenverteilung sichergestellt werden, indem die Versicherungsnehmer einen angemessenen zumutbaren Teil des Verlusts durch eine Herabsetzung der Verpflichtungen nach Maßgabe des § 222h VAG-E tragen.
222i	n/a	Ausgleich zwischen Sicherungsfonds und Unternehmen	Falls an der Überführung des No-Creditor-Worse-Grundsatzes in das Aufsichtsrecht festgehalten wird, sollte die Abwicklungsbehörde sicherstellen, dass eine mögliche Schlechterstellung

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			nach Möglichkeit von vornherein vermieden wird (z.B. durch Übertragung von Vermögenswerten, die zur Sicherstellung des bevorrechtigten Zugriffs der Versicherungsnehmer auf das Sicherungsvermögen nicht benötigt werden).
223	n/a	Sicherungsfonds - Mitwirkung	Der in Abs. 4 Satz 2 enthaltene Verweis auf § 112 Satz 2 SAGV-E existiert nicht. § 112 SAGV-E hat im Übrigen mit Blick auf Abs. 4 Satz 1 keinen eigenständigen Regelungsgehalt.
226	n/a	Sicherungsfonds	In den Abs. 4 und 5 wird im Kontext mit den versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen die Referenz auf die §§ 341e bis 341h HGB gestrichen. Diese Maßnahme wird damit begründet, dass die genannten Vorschriften auf die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen verweisen. Es sollte jedoch anderweitig klargestellt werden, dass hier nicht die versicherungstechnischen Rückstellungen i. S. d. § 75 VAG gemeint sind. In Abs. 5 Nr. 3 könnte konkretisiert werden, auf welchen Zeitraum sich die gebuchten Brutto-Beitragseinnahmen beziehen, z. B. „im abgelaufenen Geschäftsjahr“.
§ 231b		Sicherungsfonds – Anordnungen	„Die Anordnung [...] eines Ausgleichs einer Unterdeckung des Bestands nach § 222g“ – Es dürfte § 222f gemeint sein.
Weitere Änderung des VAG (Art. 3 VSAAG)			
7		Begriffs- bestimmungen	Nr. 15a: der Begriff SNCU enthält – anders als in der Richtlinie – keine

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Rückversicherer, dies lässt sich zwar aus den SNCU-Kriterien ableiten, dennoch Abweichung zur Richtlinie Nr. 24 b (Proportionalitätsmaßnahmen): Verweis auf § 23 Abs. 3 Satz 5 müsste lauten § 23 Abs. 3 Satz 4
15c	29b	Einstufungsprozess	Abs. 4 der Richtlinie zum Zeitpunkt der Einstufung als SNCU nicht in VAG-E übernommen. Der Klarheit halber sollte diese Regelung auch ins VAG übernommen werden. Abs. 6 der RL: Satz 1, wonach SNCU-Status bis zur Beendigung Abs. 6 beibehalten wird wurde nicht in VAG-E übernommen, zur Klarstellung sollte diese Regelung nach auch ins VAG übernommen werden.
15e	29d	Genehmigungsbedürftige Proportionalitätsmaßnahmen	Abs. 3: Anders als in der Richtlinie ist eine Information über die Genehmigung nicht explizit vorgesehen, zur Klarstellung sollte diese Regelung auch ins VAG übernommen werden; redaktioneller Fehler in Satz 5 („Die Ablehnung eines Antrags muss im Zusammenhang [...] zusammenhängen“). Abs. 4 zum Widerruf der Genehmigung sieht entgegen der Richtlinie keine Begründung oder Schriftform vor.
24	41 (2a)	Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen	In § 24 Abs. 3 wird ausschließlich von Mitgliedern des Vorstands gesprochen, während in der Richtlinie von Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans gesprochen wird.
26	44	Risikomanagement	Die Änderung der Anforderungen bei Anwendung der Matching-Anpassung

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			in Art. 44 Abs. 2a lit. b Nr. i Richtlinie ist nicht umgesetzt: In § 26 Abs. 7 Nr. 2 lit. a VAG muss „und die potenziellen Auswirkungen von Zwangsverkäufen von Vermögenswerten auf ihre anrechenbaren Eigenmittel“ gestrichen werden.
26a	44 (2b)	Nachhaltigkeitsbezogene Aspekte des Risikomanagements	In Abs. 1 Satz 2 müsste es nicht „Ziele und Maßnahmen“, sondern „Ziele und Prozesse“ heißen (wie in Satz 1).
27	45	Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	Die Gesetzesbegründung nennt für § 27 Abs. 2 neuer Satz 2 VAG-E eine falsche Stelle in der Richtlinie (richtig wäre Art. 45 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. f).
27a	45a	Szenarioanalysen in Bezug auf Klimawandelrisiken	Im Deutschen sollte es besser „wesentlich“ und nicht „materiell“ heißen, zumindest aber nicht „wesentlichen materiellen“ (wie in Abs. 1 Satz 1).
40	51	Solvabilitäts- und Finanzbericht	Abs. 1: redaktioneller Fehler „professionelle Marktteilnehmerprofis“; Abs. 3 Unterabs. 2 Nr. 4 lit. c: redaktioneller Fehler: „und“ fehlt zwischen „Standardformel“ und „einem etwaig“. Abs. 3 Unterabs. 2 Nr. 7: redaktioneller Fehler: statt „Nachhaltigkeitsrisikomanagementplan“ müsste es „Nachhaltigkeitsrisikoplan“ heißen.
89		Ausschluss von Kündigungsrechten bei Eigenmittelinstrumenten	Das VSAAG sollte genutzt werden, um zusätzliche Rechtssicherheit für Eigenmittelbestandteile nach der Delegierten Verordnung (DVO) zu schaffen. Eigenmittelbestandteile nach den Regelungen unter Art. 71 ff DVO müssen insbesondere den nach europäischem Recht vorgegebenen

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Eigenmittelbestandteile entsprechen. Entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 5 KWG, für aufsichtsrechtliche Eigenmittel von Banken nach Art. 72 der Verordnung (EU) 575/2013, sollte deshalb zusätzliche Rechtssicherheit für diese Eigenmittelbestandteile bei Versicherungen gewährleistet werden. Dazu sollte ausdrücklich geregelt werden, dass bestimmte allgemeine ordentliche und außerordentliche Kündigungsrechte bei Eigenmittelbestandteilen ausgeschlossen werden können. Eine § 10 Abs. 5 KWG entsprechende Regelung könnte als zusätzlicher Abs. in § 89 VAG aufgenommen werden und sollte insbesondere die Kündigungsrechte nach §§ 313, 314, 489 und 490 BGB sowie das Verbot des Aufrechnungsverbots nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 309 Nr. 3 BGB, erfassen. Wünschenswert wäre darüber hinaus der deutlich weitergehende Schritt des allgemeinen Ausschlusses der Anwendbarkeit der AGB-Kontrolle auf Eigenmittelinstrumente, zumindest auf solche, die ausschließlich bei institutionellen Investoren platziert wurden.
93	96	Einstufung bestimmter Eigenmittelbestandteile	Statt "Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen" verweist der Referentenentwurf nur auf "Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit".
118	122	Kalibrierungsstandards	§ 118 Abs. 5 VAG-E sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde Versicherungs-

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRDR / Solvency II	Thema	Kommentar
		(Dynamische VA)	unternehmen die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung in ihrem internen Modell erlauben kann, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Damit soll Art. 122 Abs. 7 der Solvency-II-Richtlinie umgesetzt werden, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung zu gestatten, wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind. Der Verband begrüßt, dass diese Möglichkeit grundsätzlich genutzt werden soll. Wenn der Gesetzgeber aus guten Gründen diese Entscheidung getroffen hat, sollte die Aufsichtsbehörde aber anschließend nicht den Freiraum erhalten, die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung zu verweigern, obwohl die einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. § 118 Abs. 5 VAG-E sollte daher so formuliert werden, dass die Aufsichtsbehörde die Anwendung einer dynamischen Volatilitätsanpassung erlaubt, wenn die beiden dort genannten Bedingungen erfüllt sind.
134	5 (8) IRRDR	Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung	Die Regelung dient unter anderem der Umsetzung von Art. 5 Abs. 8 Unterabs. 2 IRRDR und soll sicherstellen, dass bei einem Verstoß gegen die Solvabilitätskapitalanforderung angemessene Abhilfemaßnahmen im Einklang mit dem präventiven Sanierungsplan durch das Unternehmen ergriffen werden. Diese Vorgabe wird auf den allgemeinen Sanierungsplan nach § 26 Abs. 1a ausgeweitet. Der Verband sieht keinen Raum für

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			diese Ausweitung und befürwortet die Streichung des allgemeinen Sanierungsplans (vgl. Kommentierung zu § 26 Abs. 1a VAG-E). Zudem ist die Begründung zum Fristbeginn unklar. Die Frist kann erst beginnen, wenn das Versicherungsunternehmen Kenntnis von der (drohenden) Nichtbedeckung erhält. Schließlich erscheint es sinnvoller, wenn Maßnahmen im Einklang mit dem realistischen Sanierungsplan statt dem präventiven Sanierungsplan stehen.
§ 137	Art. 136a, 141 SII	Fortschreitende Verschlechterung der Solvabilitätssituation	Der Gesetzentwurf setzt Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörde bei einer sich verschlechternden Solvabilitätssituation um. Zeitlich knüpfen diese jedoch an zwei unterschiedliche Stadien an – vor und nach einem SCR-Bruch. Wir regen an, die Eingriffsbefugnisse in zwei Paragraphen zu regeln, wie dies auch in der Solvency-II-Richtlinie der Fall ist.
245b		Anwendung von Proportionalitätsmaßnahmen auf Gruppenebene	Redaktionell: Abs. 1 stellt auf Voraussetzungen aus Abs. 2–4 ab, Voraussetzungen aber nur in Abs. 2. Redaktionell: Abs. 2 Unterabs. 3 Nr. 3 „Forderungen“ statt „Forderungen gegenüber Vermittlern“
252	220	Bestimmung der Methode	Entspricht Richtlinie, sollte aber „die in § 265a beschriebene kombinierte Anwendung“ heißen
259	228	Verbundene Unternehmen aus anderen Finanzbranchen	§ 259 Abs. 1 Unterabs. 2 VAG-E („Bei der Berechnung der Gruppensolvabilität [...]“) entspricht dem bisherigen Art. 228 der Solvency-II-Richtlinie und § 259 Abs. 1 des VAG, ist so allerdings nicht mehr in der geänderten

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Richtlinie vorgesehen. Um die Konsistenz mit der geänderten Richtlinie sicherzustellen und Konflikte mit den neuen Vorgaben zur Berücksichtigung von verbundenen Unternehmen aus anderen Finanzbranchen zu vermeiden, sollte dieser Unterabsatz gestrichen werden. In Abs. (2) sollte der Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend der Richtlinie auf Art. 2 Abs. 1 Buchstabe l (klein-L) verweisen. In Abs. 5 sollte der Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechend der Richtlinie stattdessen auf Nr. 26 verweisen.
275a	246a (1), 246b	Liquiditätsrisikomanagement auf Gruppenebene	Art. 246 Abs. 2 und 3 sind in § 26b Abs. 5 und 6 umgesetzt. Demnach hat jedes Versicherungsunternehmen die Teile des Liquiditätsrisikomanagementplans, die sich auf die gesamte Gruppe und das eigene Unternehmen beziehen, der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von § 26b Abs. 3 vorzulegen. Der Verband schlägt vor, dass die Verpflichtung zu Vorlage nur beim obersten gruppenverantwortlichen Unternehmen liegt.
341	77a (2)	Mechanismus zur schrittweisen Einführung der Extrapolation der maßgeblichen risikofreien Zinskurve	In der Gesetzesbegründung wird die Aussage getroffen, dass die Aufsichtsbehörde nur dann die Genehmigung erteilen wird, wenn das Unternehmen nachweist, dass ohne die Verwendung des Mechanismus eine Störung seines bestehenden Versicherungsgeschäftes eintreten würde oder kein reibungsloser

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Übergang auf die neue Extrapolationsmethode möglich wäre. Erwägungsgrund 44 der Änderungsrichtlinie nennt zwar diese Punkte als Gründe dafür, dass ein solcher Mechanismus überhaupt geschaffen werden muss. Nach Art. 77a Abs. 2 der Richtlinie und § 314 VAG-E handelt es sich dabei aber nicht um Bedingungen für die Genehmigung der individuellen Nutzung des Mechanismus durch ein Versicherungsunternehmen. Individuellen Genehmigungsentscheidungen der Aufsichtsbehörde sollte nicht durch diese Aussage in der Gesetzesbegründung vorgegriffen werden.
350	308b (c)	Gruppenvorschriften	Statt „falsch dargestellt wird“ sollte es besser „nicht richtig abgebildet wird“ heißen (wie in der deutschen Fassung der Richtlinie). Es geht hier nicht darum, dass das Versicherungsunternehmen etwas Falsches oder Unzulässiges machen würde, sondern nur darum, dass die sich durch Anwendung der Regeln ergebende Abbildung die Lage nicht gut beschreibt.
Anlage 4	77d	Berechnung des Betrages der Volatilitätsanpassung für risikofreie Zinskurven für eine Währung und Erhöhung der Volatilitätsanpassung für den Euro um eine Makro-Volatilitätsanpassung	In der Beschreibung des RCScu fehlt ein abschließendes „berechnet“. In der Formel für VAEuro,macro sollte der Punkt in „1,3“ entfernt werden. Ebenso sollte anstelle des „RSCco“ auf den „RCSco“ verwiesen werden.
Begründung A. Allgemeiner Teil			

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft			
		Nr. 4 (Seite 278), Nr. 10 (Seite 284),	Der initiale Aufwand von 80 Stunden pro Unternehmen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsrisikoplane ist zu niedrig angesetzt. Gleiches gilt für den jährlichen Aufwand zur Überwachung, der mit nur 18 Stunden pro Unternehmen beziffert ist.
		Nr. 5 (Seite 278), Nr. 14 (Seite 280), Nr. 11 (Seite 284), Nr. 46 (Seite 291)	Der initiale Aufwand von 80 Stunden pro Unternehmen bzw. pro Gruppe für die Erstellung eines Liquiditätsrisikomanagementplans (LRMP) ist zu niedrig. Auch der jährliche Aufwand zur Überwachung ist mit 18 Stunden pro Unternehmen bzw. 16 Stunden pro Gruppe zu niedrig angesetzt, da der LRMP aufgrund der kurzfristigen Perspektive von 3 Monaten mindestens quartalsweise anzupassen ist.
		Nr. 8 (Seite 279)	Der angesetzte einmalige Aufwand von 12 Stunden pro Unternehmen für die SFCR-Umstellung erscheint vor dem Hintergrund der üblichen Projektumfänge zu niedrig.
		Nr. 16 (Seite 280)	Der angesetzte Aufwand für den Nachweis zur Erfüllung der SNCU-Kriterien erscheint mit 24,78 Stunden im Vergleich zu 45,7 Stunden, die als Aufwand der Verwaltung für die Antragsprüfung angesetzt werden (siehe Nr. 2, Seite 289) sehr gering. Gleichzeitig zeigt eine verbandsinterne Erhebung zu den Proportionalitätsmaßnahmen, dass die Zahl der Unternehmen, welche die Genehmigung zur Nutzung von Proportionalitätsmaßnahmen beantragen werden,

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			voraussichtlich deutlich niedriger ist als die angegebenen 121 Unternehmen. Innerhalb der Kostenschätzung weicht die angesetzte Fallzahl ab – in der Aufwandsschätzung für die Wirtschaft werden 121 Unternehmen angesetzt, in der Aufwandsschätzung für die Verwaltung 130 Unternehmen.
		Nr. 6, 7, 15, 16, 21, 25, 26 (Seite 283, 285–287)	Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der Schätzung des Erfüllungsaufwandes nur die Erleichterungen hinsichtlich Häufigkeit der Überprüfung und ggf. Anpassung der internen Leitlinien, der Frequenz von RSR und ORSA und den Erleichterungen hinsichtlich der Offenlegung für professionelle Marktteilnehmer eingegangen wird. Es fehlen Schätzungen zu den anderen Entlastungsmaßnahmen, etwa die Befreiung von der makroökonomischen Analyse und der Klimawandelanalyse im ORSA, die Befreiung hinsichtlich der Erstellung eines kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagementplans, die erleichterten Vorgaben zur Wahrnehmung und Kombination von Schlüsselfunktionen oder die vereinfachte SCR-Berechnung für ein bestimmtes oder mehrere Risikomodule.
		Nr. 21 (Seite 286)	Die Annahme, dass in Jahren, in denen SNCU lediglich das QRT als zweiten Teil veröffentlicht, nur 5 % des ursprünglichen Aufwands verbleiben, erscheint deutlich zu niedrig angesetzt.
		Seite 293	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schätzung zu den Erleichterungen durch genehmigungspflichtige Proportionalitätsmaßnahmen sich nur auf die

Paragraph SAGV / VAG-E etc.	Artikel IRRD / Solvency II	Thema	Kommentar
			Häufigkeit der Überprüfung und ggf. Anpassung der internen Leitlinien sowie auf die Frequenz zu ORSA und RSR bezieht und die anderen Proportionalitätsmaßnahmen hinsichtlich der Kombination und Wahrnehmung der Schlüsselfunktionen, der Befreiung von der makroökonomischen Analyse im ORSA, die Befreiung hinsichtlich der Erstellung eines kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagementplans, oder die vereinfachte SCR-Berechnung für ein bestimmtes oder mehrere Risikomodule nicht berücksichtigt werden.